

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	106-107 (1969)
Heft:	107
Artikel:	Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872
Autor:	Rosenkranz, Paul
Kapitel:	5: Die Durchsetzung des Einwohnerprinzips 1830 bis 1872
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. DIE DURCHSETZUNG DES EINWOHNERPRINZIPS 1830 BIS 1872

In der Regenerationszeit standen weniger die staatlichen Institutionen als die persönlichen Rechte im Blickpunkt. In Bestand und Einrichtung der Gemeinden hat sich daher in dieser Zeit wenig verändert, ja die Einundzwanzigerkommission konnte in ihrem Gutachten zum Verfassungsentwurf von 1869 kurz und bündig sagen: «Die Regeneration des Jahres 1830 brachte im Gemeindewesen keinerlei Änderungen¹.»

Über die Ziele der Regeneration geben die eingereichten Volkswünsche klaren Aufschluß. In fünfundfünfzig von ihnen wurde die Volkssouveränität, in achtundfünfzig die Gewerbe- und in achtundvierzig die Pressefreiheit, in dreiundfünfzig die direkte Wahl des Großen Rats und in einundfünfzig das Petitionsrecht verlangt; ferner wurde siebenunddreißigmal die Gleichheit der politischen Rechte, achtundvierzimal eine Verminderung der indirekten Abgaben und vierzimal die Volkswahl der Lehrer und Pfarrer gewünscht². Demgegenüber waren jene Petitionen, die die institutionelle Seite des Gemeindewesens betrafen, nur gering. Sechsmal wurde die Belassung und neunmal eine Abänderung der Gebietseinteilung, fünfundzwanzigmal die Beibehaltung der Gemeinderäte und zwölfmal die freie Verwaltung der Gemeindefonds verlangt.

Die Regeneration spielte sich also auf der Ebene des Kantons ab. Sie war der erste – und sogleich erfolgreiche – Versuch einer allgemeineren und direkteren bürgerlichen Mitsprache im Kanton. Sie war gleichsam die Umsetzung der kommunalen Praxis auf eine höhere Ebene. Auf diese Bewegung hat die lokale Selbstverwaltung zweifellos eingewirkt. In den Gemeinden hatten nicht nur die Bürger, sondern auch die Ansässen Mitspracherecht besessen. Nun begehrte man eine Ausdehnung derselben auf kantonale Angelegenheiten, und zwar für alle. So wünschte etwa die Gemeinde Riedt, daß «... ein Gesetzes Artikul werden möchte, daß jeder

¹ Gutachten vom 3. 11. 1868, StATG IV 61.

² Eine Zusammenstellung der Petitionen in StATG IV 61.3.

Ansäß da wo er wohnt seine politischen Rechte ausüben könne ...», und auch die Munizipalgemeinden Basadingen und Dießenhofen verlangten: «Jeder Kantonsbürger übe seine politischen und bürgerlichen Rechte da aus, wo er wohnt³.»

War also einerseits die Vermehrung der politischen Rechte nicht zuletzt auf die Gemeinden zurückzuführen, so setzten diese anderseits der Ausdehnung derselben auf die Einwohner auch einen Widerstand entgegen. Bürgerrecht und Einwohnerprinzip befanden sich noch während Jahrzehnten in einer Auseinandersetzung, deren Verlauf zweifellos die weitaus wichtigste Entwicklung des Gemeindewesens in dieser Zeit darstellt. Hinter ihr treten alle anderen Veränderungen zurück und sollen hier nur knapp umrissen werden; einzig die tiefgreifenden Veränderungen in der Gemeindeautonomie bedürfen noch einer eingehenderen Erörterung.

1. Veränderungen in der Gebietseinteilung

Die Verfassung vom 14. April 1831 kündigte eine Revision der Gebietseinteilung an⁴, die auch von einigen Gemeinden gewünscht worden war⁵. Hingegen sah man 1849 von einer Einteilungsrevision ab, obwohl man zugab, daß die «... Gemeindeverhältnisse ... allerdings der Vereinfachung sehr fähig gewesen wären⁶». Man erkannte, daß Änderungen nur sehr langsam und von Fall zu Fall vorgenommen werden konnten, und so ist es zu einer generellen Bereinigung weder damals noch später gekommen. Auch heute, wo wieder eine Bereinigung größeren Ausmaßes in Gang zu kommen scheint, wird man diese nur von Fall zu Fall vornehmen können; denn während die historisch gewachsenen Formen da und dort nicht mehr zu genügen vermögen, sind sie andernorts noch sehr zweckmäßig. Dieser Vielfalt des Lebens und der lokalen Formen vermöchte kaum ein generelles Gesetz gerecht zu werden.

Auch in dieser Zeit sind noch einige neue Gemeinden entstanden. 1838 wurde nach langen Anständen die Großgemeinde Wagenhausen in die drei Gemeinden Kaltenbach, Rheinklingen und Wagenhausen aufgeteilt⁷. Anlaß dazu hatte die Klage der Ortschaft Rheinklingen gegeben, daß man sich ihrer – «... gleich den entlegenen Provinzen einer Monarchie, die alle Lasten des Staates in höherm

³ StATG IV 61.3.

⁴ § 22 besagte, die Einteilung solle einer beförderlichen Revision durch den Großen Rat unterliegen. Kantonsblatt I, S. 3. Dieser Artikel war eine Konzession an Dießenhofen, das seinem Bezirk die Gemeinden Ober- und Niederneunforn sowie Hüttwilen und Nußbaumen hatte einverleiben wollen. Vergleiche die Beratungen der Verfassungskommission vom 24. 1. 1831, StATG IV 61.3.

⁵ Engwang hatte zum Beispiel Trennung von Wagerswil, Griesenberg von Bänikon gewünscht.

⁶ Bericht der Verfassungskommission vom 19. 9. 1849, StATG IV 61.

⁷ Dekret vom 20. 12. 1838, Kantonsblatt III, S. 175; Vollziehungsbeschuß vom 23. 3. 1839, Kantonsblatt III, S. 216ff.

Grade tragen, ohne einmal von den wärmenden Strahlen der Majestäts-Sonne beleuchtet zu werden ...» – nur erinnere, wenn es zahlen heiße⁸. Einige Schwierigkeiten bei der Umbildung ergaben sich aus den seltsamen bisherigen Verhältnissen dieser Gemeinde. Die drei Ortschaften hatten zusammen nur ein Bürgerrecht besessen, und das Armenwesen war vom Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit den Kirchenbehörden von Wagenhausen sowie von Burg, wohin Kaltenbach und Rheinklingen gehörten, geregelt worden. Außer dem Feuerlöschwesen besorgten aber die Ortschaften alle Geschäfte selbst und besaßen auch einige, zum Teil beträchtliche Güter⁹. Die Bürgerzuteilung erfolgte auf Grund des Anteilhaberrechts an diesen partikularen Gütern. Die so entstandenen Gemeinden waren mit hundertsiebenundsiebzig, hundertdreiundvierzig und vierundvierzig Bürgern und ordentlichen Gemeindefonds recht stattlich und lebensfähig¹⁰.

Anders verhielt es sich mit der Gemeinde Fahrhof, die 1843 gebildet wurde, aber nur sechsundzwanzig Jahre lang existierte¹¹. Zu ihrer Bildung hatte die Regierung vor allem darum eingewilligt, weil die Ortschaft schon bisher praktisch alle Attribute einer selbständigen Ortsgemeinde besessen hatte. 1869 mußte sie aber wieder mit Oberneunforn verschmolzen werden, da nur noch zehn Bürger und ein Ansasse anwesend waren, von denen «... lediglich einer mit den andern nicht in Verwandtschaft ...» stand, so daß gar keine gesetzliche Gemeindeverwaltung mehr gebildet werden konnte¹².

Die letzte Gemeinde, die schließlich im Thurgau geschaffen wurde, war die Gemeinde Frasnacht. 1857 trennten sich die beiden innern Rotten der Gemeinde Egnach, die 1726 bei der Bildung des neuen Kirchspiels Neukirch nicht mitgemacht hatten und weiterhin in Arbon kirchgenössig geblieben waren, von der Gemeinde Egnach und bildeten fortan eine eigene, dem Munizipalbezirk Arbon zugeteilte Gemeinde¹³. Die beiden Rotten besaßen bereits eine eigene Schule, eine eigene Armenfürsorge und eigene Löschgeräte, so daß «... der Trennungsausspruch ... hier nichts anderes als die legislatorische öffentliche Anerkennung einer schon längst bestandenen inneren Absonderung ...» bildete¹⁴.

⁸ 3. 2. 1830, StATG XV 402; am 18. 9. 1835 folgte das Gesuch von Kaltenbach, Bleuelhausen und Etzwilen.

⁹ Bei der Teilung des Schomatwaldes 1686 hatte Wagenhausen 45 Jucharten und Kaltenbach 40 Jucharten erhalten; Rheinklingen erhielt nur das Nutzungsrecht für Brunnen- und Hausbau in Wagenhausen. Dieses besaß 9000 fl Vermögen, Kaltenbach rund 1600 fl, hatte aber noch einen eigenen Armenfonds von 284 fl und einen Schulfonds von 2667 fl nebst 80 Jucharten Wald; Rheinklingen besaß Liegenschaften im Wert von etwa 1600 fl. Vergleiche das Gutachten der Organisationskommission vom 16. 10. 1838, StATG XV 402.

¹⁰ Bericht der Organisationskommission vom 28. 8. 1839, StATG XV 402.

¹¹ Dekret vom 6. 4. 1843, Kantonsblatt IV, S. 343.

¹² Bericht des Departements des Innern vom 1. 10. 1869, StATG XV 402b. Die Bürger kauften sich mittels ihres Gemeindeguts von rund 16000 fl gesamthaft in Oberneunforn zu Bürgern ein. Vergleiche auch den Großratsbeschuß vom 25. 11. und die Vollziehungsverordnung vom 27. 11. 1869, StATG XV 402b.

¹³ Dekret vom 18. 3. 1857, Kantonsblatt VII, S. 337.

¹⁴ Trennungsgesuch vom 10. 1. 1852, StATG XV 402.

Hatte hier der Gesetzgeber noch einmal der Ansicht beigepflichtet, daß kleinere Gemeinden sowohl in polizeilicher, administrativer und politischer Hinsicht sich besser machten als gar zu große, so war er fortan eher gegenteiliger Ansicht und suchte die Aufspaltung von Gemeinden zu verhindern. Als beispielsweise Bätershausen, das eigene Löschgeräte, Brunnen, Wassersammler und Pfadschlitten besaß und seine Straßen selber unterhielt, sich von der Gemeinde Dippishausen trennen wollte, schlug ihr dies die Regierung ab, mit der Begründung: «Unsere Bestrebungen werden weit eher dahin gerichtet sein, mehrere der bestehenden kleinen Gemeinwesen in einander zu verschmelzen, als dafür Hand zu bieten, daß neue Zwerggemeinden geschaffen werden¹⁵.» Aus diesem Grunde wurden auch die Gesuche um eine Trennung der Gemeinde Tannegg in zwei Gemeinden Tannegg und Schurten¹⁶ sowie die Neubildung einer Gemeinde Hörstetten¹⁷ abgewiesen. Im Gegenteil versuchte man jetzt, kleine Gemeinden aufzulösen. In einem Gutachten der Kommission des Innern von 1847 wurde gesagt: «Es gibt eine große Anzahl von Zwerggemeinden, in welchen kaum ein Mann sich findet, der die Fähigkeit besitzen würde, das Gemeinwesen ordentlich zu leiten ...» Dadurch könne das «... Gemeinwesen in einen immer verwahrlosteren Zustand ausarten, der zuletzt die Vormundschaft nach sich zieht». Es gebe sogar Gemeinden, «... in welchen abgefeimte Matadoren gleich Vampyren an dem Mark des Gemeinvermögens saugen¹⁸ ...». Wirklich gab es um 1869 noch sieben Gemeinden mit weniger als hundert Einwohnern, hundertzweiundfünfzig mit hundert bis fünfhundert Einwohnern, einundvierzig mit fünfhundert bis tausend Einwohnern und nur vierzehn mit mehr als tausend Einwohnern¹⁹.

Aber den gewünschten Verschmelzungen standen allerhand Widerstände entgegen. Die Kommission mußte selbst zugeben, daß die Bürger einer Gemeinde sich aneinander gewöhnt hatten; «... sie betrachten ihre Grenznachbarn als Fremde, sie wollen dieselben nicht in das ihnen bisher allein eigenthümliche Hauswesen einnisten lassen, sie fürchten sich vor Neuerungen». «Dazu kommt» – so meinte die Kommission – «die dem Thurgauer inwohnende Ämtlisucht²⁰ ...» Die Vorsteher merkten, daß sie bei Verschmelzungen ihre Posten räumen mußten, und waren daher – vielleicht da und dort nicht ganz ohne Einfluß der Frau Vorsteherin – zum vornehmerein gegen Veränderungen. Das sah man etwa in Zuben, wo die Bürger gegen eine Verschmelzung mit Schönenbaumgarten nicht viel einzuwenden hatten, wohl aber der Vorsteher, «der seinen Throg gefährdet» sah²¹. Andere

¹⁵ 26. 6. 1847, StATG XV 402.

¹⁶ StATG 300 121, § 1273, sowie Gutachten des Departements des Innern vom 10. 6. 1863, StATG XV 402b.

¹⁷ StATG 300 137, § 325.

¹⁸ Gutachten vom 11. 8. 1847, StATG XV 402.

¹⁹ Wirth, Statistik II, S. 412.

²⁰ Vergleiche Anmerkung 18.

²¹ Bericht des Departements des Innern vom 25. 2. 1870, StATG XV 402b.

Gemeinden wiederum sträubten sich gegen Verschmelzungen, mit der Begründung, «... man bleibe bey den bisherigen Rechten und Gewohnheiten²²». Am schlimmsten stand es mit den Zwerggemeinden wohl im hinteren Thurgau. Der Statthalter des Distrikts Tobel schlug 1847 vor, man solle folgende Gemeinden miteinander vereinigen: Wiezikon mit Horben, Holzmannshaus mit Oberhofen, Eschlikon mit Wallenwil, Tuttwil mit Krillberg, Kalthäusern, Weingarten und Wetzikon, Rickenbach und Wilen, Wängi und Anetswil, Tägerschen und Tobel, Schönholzerswilen und Toos sowie Wuppenau und Hosenruck²³. Von diesen Projekten ist bis auf den heutigen Tag nur die Auflösung der Gemeinde Hofen-Holzmannshaus – indem 1870 Hofen an Sirnach und Holzmannshaus an Oberhofen angeschlossen wurden²⁴ – sowie die Verschmelzung von Schönholzerswilen mit Toos verwirklicht worden²⁵.

Weniger Veränderungen ergaben sich in der Einteilung der Munizipalgemeinden; aber auch ihre Zahl wurde in dieser Zeit noch um zwei vermehrt: 1832 wurden die Gemeinden Salmsach und Hemmerswil getrennt und bildeten fortan je eine eigene Munizipalgemeinde²⁶. 1851 wurde dann auch die ohnehin sehr lose Verbindung zwischen den vier Gemeinden Hüttwilen, Nußbaumen, Ürschhausen und Eschenz gelöst; die drei ersten bildeten fortan zusammen die Munizipalgemeinde Hüttwilen, die letzte die Munizipalgemeinde Eschenz²⁷.

Die Einteilung der Gemeinden fand schließlich ihren Abschluß mit der Vermarkung der Gemeindegrenzen in den fünfziger Jahren. 1844 stellte das Departement des Innern fest, «... daß in der innern Gebietseinteilung des Kantons zur Zeit noch große Unordnung herrscht» und «daß namentlich wenige Ortsgemeinden sich finden werden, deren Bann auf zuverlässige Weise ausgeschieden ist²⁸». Das hatte allerhand Anstände in den Gemeinden zur Folge, namentlich wenn es um den Straßenunterhalt und um Besteuerungen ging. Als es zum Beispiel zwischen den Gemeinden Bießenhofen, Engishofen und Erlen 1844 zu einem Straßenanstand gekommen war, konnte die Grenze zwischen Engishofen und Erlen an Hand eines Gerichtsmarchenrisses von 1747 festgestellt werden. Schwieriger aber war das für die Gemeinden Bießenhofen und Erlen, «... da beide in einem und demselben Herrschaftsbezirk lagen und seit ihrer Constituierung als selbständige Ortsgemein-

²² Bericht des Bezirksstatthalters Tobel vom 7. 8. 1847, StATG XV 402.

²³ Bericht des Bezirksstatthalters Tobel vom 7. 8. 1847, StATG XV 402.

²⁴ Gutachten des Departements des Innern vom 3. 9. 1870, StATG XV 402b; Hofen trat seinen Fonds von 3114.70 Franken an Sirnach ab, Holzmannshaus seine 2147 Franken samt Löschgeräten an Oberhofen, wobei 100 Franken an Sirnach für den Verlust der Löschgeräte zu zahlen waren. Das Armengut von 810 Franken wurde nach der Zahl der Haushaltungen aufgeteilt.

²⁵ Großeratsbeschuß vom 6. 2. 1964, Gesetzesammlung XXIV, S. 200.

²⁶ Dekret vom 10. 4. 1832, Kantonsblatt I, S. 128.

²⁷ Dekret vom 2. 6. 1851, Kantonsblatt VI, S. 366.

²⁸ 27. 7. 1844, StATG XV 402.

den zwischen ihnen eine Gebiets-Eintheilung nie getroffen wurde²⁹». Die Lage wurde auch zusehends schwieriger, da – wie das Departement des Innern feststellte – «... die Zahl derjenigen Personen, welche über die früheren gerichtsherrlichen Verhältnisse, über die Stelle einmal vorhanden gewesener Gerichtsmarchen sichern Aufschluß geben können, mehr und mehr schwindet, und da hiermit zuletzt alle zuverlässigen Grundlagen verloren gehen, auf welche bei Grenzstreitigkeiten abgestellt wird³⁰». Eine Umfrage ergab, daß nur dreißig Gemeinden bestimmt ausgeschiedene Grenzen hatten; in neun Gemeinden war die Grenzziehung sehr umstritten, in allen übrigen war die Bannausscheidung anstandslos zu erwarten, «... da die Bannlinie theils bekannt sei, theils durch das Gewohnheitsrecht sich festgestellt habe³¹». Diese Linie folgte keineswegs immer den Gerichtsmarchen. Die Gemeinde Bleiken beispielsweise meinte, es sei ihr Ortsbann «... immer so weit in Anspruch genommen worden, so weit daß unser Zehente und Grundzins und Holzträtrecht sich erstreckt haben³²...». Für eine trigonometrische Vermessung der Gemeindegrenzen waren allerdings die meisten Gemeinden nicht zu haben, da sie die Kosten fürchteten. Die Fixierung der Grenzen hingegen wurde nun von der Regierung angeordnet³³, indem sie jährlich eine Anzahl Gemeinden zu deren Aussteckung verpflichtete. Die Marchensetzung erfolgte unter Aufsicht des Bezirksamtes, wobei ein genauer Marchenbeschrieb aufgenommen werden mußte. Bei der Grenzziehung hatten die Gemeinden vor allem auf alte Gerichtsmarchen und Dokumente, aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß wohl arrondierte und in sich geschlossene Bezirke entstanden³⁴.

Mit dieser Bannausscheidung fand ein jahrhundertlanger Prozeß der Territorialisierung seinen Abschluß. Zugleich hörte aber auch das äußerliche Wachsen und Werden der Gemeinden auf, was darauf hinzuweisen scheint, daß ihre hohe Zeit vorüber ist.

29 Bericht des Departements des Innern vom 9. 10. 1844, StATG XV 403.

30 Vergleiche Anmerkung 28.

31 Bericht vom 18. 9. 1845, StATG XV 402.

32 StATG XV 403.

33 Verordnung vom 1. 4. 1846, Kantonsblatt V, S. 117ff.

34 Verordnung vom 3. 7. 1847, Kantonsblatt V, S. 216ff. In der Gemeindeeinteilung haben sich seit 1872 noch folgende Veränderungen ergeben: 16. 10. 1917: Verschmelzung der Ortsgemeinden Frauenfeld, Huben, Herten, Langdorf, Kurzdorf und Horgenbach. 29. 12. 1924: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Hemmerswil und Amriswil. 30. 1. 1926: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Kreuzlingen und Kurzrickenbach. 25. 11. 1927: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Kreuzlingen und Emmishofen. 19. 12. 1931: Verschmelzung der Bürger- und Ortsgemeinden Amriswil und Mühlebach. 6. 11. 1948: Die Ortsgemeinden Münchwilen, Oberhofen und St. Margarethen werden verschmolzen und bilden fortan eine eigene Munizipalgemeinde. 6. 2. 1964: Nebst den Ortsgemeinden Schönholzerswil und Toos werden auch die Ortsgemeinden Bleiken und Sulgen verschmolzen. 1. 3. 1967: Die Ortsgemeinden Ober- und Niedersommeri sowie die Ortsgemeinden Langenhart und Müllheim werden verschmolzen.

2. Die Verstärkung der Staatsaufsicht

Zwischen 1830 und 1870 ist die Aufsicht über die Gemeinden, und namentlich über deren Haushalt, bedeutend verstärkt worden. Die Gemeinderäte hatten nun ihre Rechnungen jährlich an den Bezirksstatthalter zur Prüfung einzusenden, der zudem in einem Zyklus von drei Jahren alle Gemeinden zu visitieren und die Protokolle zu untersuchen hatte³⁵. Etwas freier bewegten sich vorerst immer noch die Ortsgemeinden, in deren Rechnungen der Friedensrichter nur Einblick erhielt, wenn er bei Anständen gerufen wurde³⁶. Diese Kontrolle war aber ungenügend. Bei der Beratung des Rechenschaftsberichts der Regierung von 1834 beantragte die Großratskommission eine genauere Aufsicht über die Rechnungsführung der Gemeinden. Die Kommission des Innern nahm aber ablehnend dazu Stellung. Sie glaubte, dies wäre nur durch Einsendung der Rechnungen an die Bezirksstatthalter möglich, was diesen viel zuviel Arbeit verschaffen würde, und «... Amts-Revisorate ... wie in benachbarten Staaten aufzustellen, dafür wird der Große Rath so wenig Willen zeigen, als es das Volk wünschen wird». Die Kommission glaubte, die beste Kontrolle sei immer noch das Recht von Bürger und Ansasse, die Ablage der Rechnung fordern und bei Anständen Rekurs einlegen zu können. Sie gab auch zu bedenken, «... daß es zur Zeit der Verfassungs Revision ein ängstliches Bestreben war, die freye Bewegung der Gemeinden nicht allzusehr in Fesseln zu schlagen ... und daß es für die Gemeinden kaum eine willkommene Erscheinung wäre, einer gewissen Bevormundung unterthan zu werden³⁷». Dennoch wurde 1840 verordnet, daß die Gemeinden jährlich nach erfolgter Rechnungsablage vor der Bürgerschaft dem Bezirksstatthalter mittels Protokollauszugs davon Bericht zu erstatten hätten³⁸. Aber gegen diese Vorschrift sträubte man sich, und – wie der Statthalter des Bezirks Tobel noch 1849 mitteilte – man «... wollte dem Bezirksamt nicht einmal die Rechnungen vorlegen, man hielt dies für ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit ...». Erst 1848 habe er die Ortsgemeinderechnungen zur Einsicht erhalten; «vorher wußte ich gar nicht, wie die Gemeindshaushalte bestuhnden³⁹».

Als dann der Kleine Rat 1849 die Verfassungsrevision einleitete, nannte er als Revisionspunkt auch die Notwendigkeit, eine genaue und wirksame Kontrolle über das Gemeinderechnungswesen einzuführen und zu diesem Zwecke Bezirksräte aufzustellen⁴⁰. Die Verfassungskommission selbst wies auch darauf hin, daß

³⁵ §§ 53 und 70 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 103ff.

³⁶ § 8 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 103ff.

³⁷ Gutachten vom 10. 4. 1835, StATG XV 407.

³⁸ Verordnung vom 6. 5. 1840, Kantonsblatt III, S. 336.

³⁹ Bericht vom 26. 5. 1849, StATG, Gemeindereglemente.

⁴⁰ Bericht vom 17. 2. 1849, StATG IV 61.

einige Gemeinden selbst eine vermehrte Aufsicht gewünscht hätten. Aber auch sie vergaß nicht, auf die Respektierung der lokalen Selbstbestimmung hinzuweisen. «Man wolle uns wohl verstehen» – meinte sie – «wenn wir sagen, daß es nicht auf die Bevormundung der Gemeinden selbst, dagegen auf die Beaufsichtigung derjenigen abgesehen ist, die im faktischen Besitz des ... Vermögens sich befinden ...» Eine freie Gemeindeverfassung sei der Grundpfeiler der Verfassung überhaupt, aber die Erfahrung biete böse Beispiele von Verschleuderung der Gemeindegüter⁴¹.

Die Verfassung führte dann Bezirksräte von drei Mann ein⁴². Ihnen mußten die Rechnungen jeweils bis April des folgenden Jahres zur Ratifikation zugesandt werden, und sie hatten jährlich einen Drittel der Gemeinden genau zu untersuchen⁴³.

Die Regierung ging nun auch daran, das gesamte Verwaltungswesen der Gemeinden zu vereinheitlichen. Sie hatte feststellen müssen, daß «... eine große Anzahl von Gemeinden hinsichtlich ihres Verwaltungswesens noch keine förmliche Statuten besitzen, sondern sich lediglich nach einzelnen Beschlüssen regieren⁴⁴...». Nun wurden sie verpflichtet, Reglemente aufzustellen und sie zur Ratifikation an die Regierung einzusenden⁴⁵. Die Rechnungsführung wurde vereinheitlicht, und für Kassa-, Kapital- und Kontokorrentbücher allgemeingültige Formulare herausgegeben; um eine brauchbare Vermögensrechnung führen zu können, hatten die Gemeinden eine Inventarisierung ihrer Güter vorzunehmen⁴⁶. Zur Erzielung einer gleichförmigen Führung aller wesentlichen Schriften, der Protokolle, Rechnungen, Zivilstandsregister usw., und um eine vollständige Kenntnis der Gemeindeverwaltung zu erlangen, wurde 1856 eine allgemeine Untersuchung in allen Gemeinden angeordnet. Den Bezirksräten schärfte man dabei ein, auf Entschuldigungen der Gemeinden, «... das Gesetz sei unpassend, die ganze Gemeinde sei mit der Abweichung vom Gesetz einverstanden; – es sei wegen eigenthümlicher Verhältnisse in der Gemeinde immer so gehalten worden ...», nicht einzutreten⁴⁷. 1859 lag dann der nicht sehr ermutigende Untersuchungsbericht vor⁴⁸. Das Departement des Innern stellte fest, daß Übereinstimmung in den Gemeinden völlig fehle, wobei es den Grund «... in der Dezentralisation der Verhältnisse, in der Mangel-

41 Bericht der Verfassungskommission vom 19. 9. 1849, StATG IV 61.

42 §§ 62 und 63 der Verfassung vom 9. 11. 1849, Kantonsblatt VI, S. 1 ff; dazu auch Gesetz betreffend Organisation der Bezirksräte vom 21. 2. 1850, Kantonsblatt VI, S. 73 ff.

43 Vergleiche auch § 47 des Gemeindegesetzes vom 5. 6. 1851, Kantonsblatt VI, S. 371 ff.

44 Bericht des Departements des Innern vom 2. 6. 1849, StATG XV 402.

45 § 85 der Verfassung von 1849; § 8 des Gesetzes vom 5. 6. 1851; eine Sammlung der Reglemente liegt im StATG vor.

46 Beschuß des Kleinen Rats vom 7. 12. 1849, Kantonsblatt V, S. 429; vergleiche auch den Bericht des Departements des Innern vom 13. 8. 1859, StATG XV 406.

47 Verordnung vom 5. 9. 1856, Kantonsblatt VII, S. 315 ff.

48 Bericht des Departements des Innern vom 13. 8. 1859, StATG XV 406.

haftigkeit früherer Vorschriften, in der Unvollständigkeit der Controle und in der dadurch geweckten Neigung für die Gemeindeautonomie ...» zu finden vermeinte. Es glaubte, man müßte für dieses und jenes einheitliche Formulare und strenge Vorschriften erlassen, gab aber zu, daß man Mühe haben werde, «... die Maschine nach und nach aus dem Geleise der Gewohnheit, in welchem sie bisher gelaufen, und in welchem sie sich bisher gerne und gemütlich patriarchalisch bewegt hat, in einen möglichst regelmäßigen und sistematischen Gang zu bringen».

Damit bedeutete auch in dieser Beziehung die Zeit um 1850 eine Epochewende. Erst jetzt bekamen die Gemeinden den Druck des souveränen Staates zu spüren. Seine Rationalität ebnete die lebendige, alte Vielfalt ein, und jetzt, hundertfünfzig Jahre später als im übrigen Europa, begann auch hier die Reglementiererei und Bürokratisierung spürbar zu werden. Aber dieser «Absolutismus von unten her» war den Gemeinden weit weniger gefährlich, als es einst der fürstliche Absolutismus gewesen war; denn unterdessen hatte sich ja das Regierungsprinzip um hundertachtzig Grad gedreht. Die kommunale Regierungsweise herrschte jetzt gleichsam, wenn wir die Volksherrschaft einmal so nennen wollen, und sie gab den Gemeinden genügend Mittel, sich zu wehren. Im Bezirk Arbon beschwerten sie sich, «... daß man zu bürokratisch verfahre und die Gemeindebeamten zu sehr belästige⁴⁹ ...», und im Bezirk Bischofszell meinten einige, «... man stelle an sie zu große Anforderungen ...», und was das nütze, wenn man mit viel Mühe den Vorschriften entspreche und doch keinen Vorteil daraus ziehe⁵⁰. 1869 wurde in zwölf Petitionen größere Selbständigkeit für die Gemeinden gefordert. Eine sogenannte Scherzinger-Gesellschaft wünschte «... für die Gemeinden größere Freiheit und weniger Einmischung von Seiten der Oberbehörden...», und einige Einwohner von Bischofszell begehrten «... größere Selbständigkeit der Gemeinden, staatliche Kontrolle, nicht aber staatliche Bevormundung derselben⁵¹...». Die Verfassungskommission anerkannte diese Wünsche nach «Selfgovernment» und meinte: «Es ist eine natürliche und gewöhnliche Erscheinung, daß der Druck den Drang nach Freiheit in einem um so höheren und stärkeren Grade erweckt. In den letzten Zeiten haben die Regierung und insbesondere die Mittelbehörden gegenüber den Gemeinden eine so maßgebende Stellung eingenommen, daß selbst in Fragen, bei welchen es sich nur um die größere oder geringere Zweckmäßigkeit einer Einrichtung handelte, der Wille der Aufsichtsbehörden in der Regel denjenigen der Gemeinde Mehrheit verdrängte ... Dadurch wurde das Selbstgefühl der Gemeinden, die in ihrem Hause Meister zu sein glaubten, vielfach verletzt⁵².»

⁴⁹ Bericht des Departements des Innern vom 13. 8. 1859, StATG XV 406.

⁵⁰ Bericht des Bezirksstatthalters vom 15. 6. 1852, StATG XV 408.

⁵¹ STATG IV 61.

⁵² Gutachten vom 3. 11. 1868, StATG IV. 61.

Die Früchte dieses kommunalen Selbstbewußtseins und der Abwehr gegen staatliche Übergriffe zeigten sich schließlich in einer verfassungsmäßigen Beschränkung der staatlichen Oberaufsicht⁵³. In einer Proklamation an das Volk führte der Verfassungsrat zudem aus: «Die Gemeindefreiheit ist anerkannt, das Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörden auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in denen die Gemeindezwecke selbst die staatliche Einmischung dringend erheischen⁵⁴.»

Immerhin hatte es sich gezeigt, daß gerade über Haushalt und Gemeindegüter eine bessere Aufsicht dringend notwendig war. Mißstände aller Art kamen zum Vorschein. Die Gemeinde Klarsreuti mußte beispielsweise zugeben, «... daß bis zum Jahre 1850 keine regelmäßige Rechnung ausgestellt wurde⁵⁵...». Andernorts waren die Gemeindegüter schlecht verwaltet, und ihr Zustand war, wie etwa in Heldswil, vollkommen verwahrlost⁵⁶. Einige Gemeinden schließlich waren so schlecht geführt, daß sie unter Staatsadministration gestellt werden mußten.

Volle achtundsechzig Jahre, nämlich vom 9. März 1839 bis zum 17. Juli 1907, war die Gemeinde Halden dem Staat direkt unterstellt⁵⁷. Sie war 1839 völlig verschuldet, hatte bei nur rund 1000 Gulden Aktiven etwa 4600 fl Passiven, und die Bürger waren fast ausnahmslos nicht nur ökonomisch, sondern auch sittlich völlig verkommen⁵⁸. Allerdings hatten hier seltsame Verhältnisse seit jeher geherrscht. Die Bürger waren früher heimatlos gewesen und galten als ein «verachtetes Volk», weshalb auch «... keine benachbarte Gemeinde sich dieses Territorium mit seiner unheimlichen Bevölkerung einverleiben lassen...» wollte. 1853 stellte der Bezirksrat fest, daß «... noch jetzt die Gaunerhandtierungen des Löthens, Kessel-flikens, Scherenmachens ... Korbblechens, Besenbindens, Bettelns ... vorzugsweise betrieben ...» werden⁵⁹. Hier bedeutete die Sanierung der Gemeinde in erster Linie Erziehung ihrer Bewohner. Fünf der schlimmsten, worunter zwei Frauenzimmer, wurden nach Kalchrain verbracht, junge Bürger wurden in Berufslehren gesteckt, die Aufsicht über die Wirtshäuser wurde verstärkt, und – weil es sich gezeigt hatte, daß ganze Familien nur ein Bett besaßen – es wurden Bettstellen angeschafft⁶⁰. 1871 wurde die Entlassung der Gemeinde aus der staatlichen Verwaltung erwogen; sie kam aber wegen Mangels an geeigneten Persönlichkeiten für die Vorsteherstelle nicht zustande. Erst 1907 hatte sich ihre Finanzlage so weit ge-

53 § 47 der Verfassung vom 28. 2. 1869 schränkte die Oberaufsicht der Staatsbehörden auf diejenigen Maßnahmen ein, welche die Erhaltung der Gemeindegüter und die Obsorge für das öffentliche Wohl der Gemeinden erheischen. Gesetzesammlung I, S. 15.

54 Proklamation vom 27. 1. 1869, StATG IV 61.

55 StATG XV 402a.

56 Vergleiche Anmerkung 50.

57 StATG 300209, § 1184.

58 Bericht des Departements des Innern vom 20. 3. 1844, StATG XV 417.

59 Bericht des Bezirksrats Bischofszell vom 8. 9. 1853, StATG XV 417.

60 Bericht des Polizeidepartements vom 27. 9. 1853, StATG XV 417; StATG 300102, § 2670.

bessert und der Bildungsstand ihrer Bewohner derart gehoben, daß der Gemeinde die Selbstverwaltung zurückgegeben werden konnte. Die Regierung hatte dabei allerdings kein ganz gutes Gewissen, weil, wie sie ausführte, nach der jahrzehntelangen Staatsverwaltung «... die Selbständigkeit für die heutige Generation gänzlich neu ist, und das Entstehen von Schwierigkeiten nicht als ganz ausgeschlossen erscheint⁶¹». 1844 mußte auch der Gemeinde Willisdorf auf unbestimmte Zeit die Führung ihres Rechnungswesens entzogen werden, da der Vorsteher, allerdings mehr aus Ungeschicklichkeit als mit Absicht, falsche Rechnungen erstellt hatte und sich keine andere Person in der Gemeinde finden ließ, die es hätte besser machen können⁶². 1866 erhielt die Gemeinde die volle Selbstverwaltung wieder zurück⁶³. Auch in Lippoldswilen war die Rechnung in «schauderhaftester Verwirrung», so «... daß niemand, selbst der Rechnungsgeber nicht klug daraus werden konnte⁶⁴». Die Gemeinde schien um etwa 850 fl zu kurz gekommen zu sein, doch war der Vorsteher ein «... so miserabler Comptabel», daß man nicht recht wußte, hatte er sie aus Schlechtigkeit oder Dummheit betrogen. Die Gemeinde ihrerseits schien das Gemeindegut «... für Privatzwecke zu Nutzen zu ziehen...» und zahlte jährlich den Bürgern 12 x für ein Trünklein aus. Die untersuchende Kommission war aber offenbar mit den Gebräuchen im Kanton auch nicht sehr bekannt, wenn sie sich darüber erstaunt zeigte und sich verwunderte, als sie hörte, «... daß dieselbe Ge-wohnheit auch in andern Gemeinden herrsche⁶⁵». Die Staatsadministration dauerte in dieser Gemeinde vom 23. Februar 1848 bis zum 30. Juni 1852⁶⁶. Endlich hatte auch die Gemeinde Landschlacht vom 22. Juli 1848 bis zum 22. August 1855 unter Staatsadministration gestellt werden müssen, weil ihre Vermögensverhältnisse zerrüttet waren und niemand mehr Vorsteher sein wollte⁶⁷.

In diesen Vorgängen kündigt sich gleichsam die Zeit des Martin Salander an. Dem steigenden Finanzverkehr und den Anforderungen des modernen Staates waren nicht alle Vorsteher und alle Gemeinden gewachsen. Die Gemeinden wurden nun auch gelegentlich als Ganzes überfordert. Die automatische Regelung aller Gemeindeaufgaben nach den vorhandenen Mitteln, wie sie früher gespielt hatte, funktionierte im souveränen Staat nicht mehr. Die Zeit der Staatsbeiträge begann⁶⁸.

61 StATG 300209, § 1184.

62 Gutachten des Departements des Innern vom 1. 7. 1844, StATG XV 417; StATG 30084, § 1731.

63 3. 3. 1866, StATG 300127, § 440.

64 Bericht des Departements des Innern vom 17. 7. 1847, StATG XV 417.

65 Vergleiche dazu auch den Bericht des Bezirksstatthalters von Weinfelden vom 2. 2. 1858, StATG XV 407, der von der «patriarchalischen Sitte des Bürgertrunks» in Berg zu berichten weiß.

66 StATG 300100, § 2845.

67 StATG 30092, § 2182, sowie StATG 300106, § 2273.

68 So etwa im Armenwesen durch § 3 des Gesetzes vom 18. 12. 1833, Kantonsblatt II, S. 89; im Straßenwesen durch § 8 des Gesetzes vom 22. 6. 1832.

3. Die Entwicklung der Munizipalgemeinden

Wie ein roter Faden zieht sich durch die vier Verfassungen von 1831, 1837, 1849 und 1869 der Versuch, die Kompetenzen der Munizipalgemeinden auf Kosten der Kreise und Bezirke zu erweitern. Die Munizipalgemeinde Sommeri hatte schon 1831, zusammen mit vielen andern, gewünscht, «... dem Gemeindsrath einer Munizipalgemeinde, die nach Lokalverhältniß möchten vergrößert werden, solle das Tribunal, die Besorgung der Weisen, Güterkäufe und Verkaufen, und so die Schuldverschreibungen zu geselt werden». Egnach hatte auch die Vermittlung in Streitsachen, den Rechtstrieb und alle übrigen Verrichtungen der Kreisgerichte den Gemeinderäten überlassen wollen, und Hohentannen ging gar so weit, daß es den Gemeinderat zur ersten und letzten Instanz in allen Prozessen, die 50 Franken nicht überstiegen, machen wollte⁶⁹. Die Verfassungskommission kam diesen Wünschen weitgehend entgegen⁷⁰. Sie wollte die Fertigungen durch den Gemeindeammann und den Bezirksstatthalter gemeinschaftlich vornehmen lassen und plante auch die Schaffung eines Munizipalgerichts zur Erledigung von Fällen der niedern Polizei, für Frevel, Beschimpfungen und Raufhändel bis zu Entschädigungsforderungen von 25 fl und mit einem Strafrecht bis 15 fl oder dreimal vierundzwanzigstündigem Arrest. Aber der Große Rat lehnte alle diese Forderungen rundweg ab⁷¹.

1837 stand unter den Revisionspunkten des Verfassungsrates «... die Verschmelzung der sämtlichen Munizipalgemeinden eines jeden Kreises in eine Munizipalgemeinde; Übertragung der Besorgung der Waisensachen und Fertigungen an den Gemeinderath, und des Rechtstriebes an den Gemeindeammann⁷²». Aber auch diesmal kam es zu keinen Änderungen, so daß 1849 wieder in neunundzwanzig Petitionen die Abschaffung der Kreisgerichte, in sechzehn die Übertragung des Waisenwesens an die Gemeinderäte und in achtzehn ein anderes Fertigungswesen gefordert wurde⁷³. Eine flammende und von vielen Bürgern im ganzen Kanton unterzeichnete Schrift forderte sodann «... eine durchgreifende Emancipation der Gemeinden und ihrer Behörden ... ein gerechteres Gleichgewicht in Rechten und Pflichten ...» und die Übertragung des Vormundschaftswesens, der Fertigungen, Schuldverschreibungen und des Rechtstriebes an die Gemeinderäte; denn, so hieß es in der Petition, überall bilden die Gemeinden «... die Grundlage des Staates, überall schreitet man in der Richtung der Erweiterung dieser Freiheit und Selbstverwaltung fort ...», aber es müßten den vielen

69 Diese und andere Petitionen in StATG IV 61.3.

70 Vergleiche die Verhandlungen vom 9. 2. 1831, StATG IV 61.3.

71 Vergleiche die Verhandlungen vom 12. 4. 1831, StATG IV 61.3.

72 25. 4. 1837, StATG IV 61.

73 StATG IV 61.

Pflichten endlich auch Rechte gegenüberstehen. Ähnliches hörte man im Verfassungsrat, wo man klagte, die thurgauischen Gemeinden besäßen «... nicht mehr Rechte, als ihnen zur Zeit der Landvögte schon zugestanden⁷⁴...». In den Verhandlungen der Verfassungskommission wurde wiederum die Bildung von Kreisgemeinderäten und die Aufhebung der Munizipalgemeinden erwogen. Man betrachtete dies als nicht allzu schwierig, «... weil hier kein so enger Verband z. B. in Armenwesen und Straßenwesen bestehet, wie bey den Ortsgemeinden, und weil überdies keine bedeutenden Foundationen hier vorhanden seyen⁷⁵...». Gegen eine Übertragung des Waisenwesens an die bestehenden Gemeinderäte sprach «... der Grad der Cultur der meisten ...» derselben; man nahm allgemein an, «... daß dieselben zu einer so wichtigen Verwaltung nicht befähigt seyen ...», gab es doch etwa tausendsiebenhundertfünfzig Waisen und Bevogtete im Kanton, für die ein Vermögen von etwa 1,4 Millionen Franken zu verwalten war. Auch den Rechtstrieb wollte man nicht dezentralisieren; denn, so meinte die Verfassungskommission, es «... ließe sich nicht rechtfertigen, wenn hier decentralisiert werden wollte, während in der Verfassung sonst überall auf Centralisation hingearbeitet wird⁷⁶». Endlich wollte man auch keine richterlichen Kompetenzen, wie es vorgeschlagen worden war, an die Gemeinderäte übertragen; denn man betrachtete «... die Übertragung richterlicher Funktionen an eine Vollziehungs- und Polizeibehörde als einen Widerspruch mit einem Grundprinzip der Verfassung ...», mit der Gewaltentrennung nämlich⁷⁷. Waren dies gleichsam alles Gründe, die – nebst der gewünschten Vereinfachung im Fertigungswesen und einer Verringerung der Zahl der niedern Beamten – für eine Aufhebung der bisherigen Munizipalgemeinden sprachen, so gab es auch Gründe für deren Beibehaltung und Stärkung. Man gab im Verfassungsrat zu, das Volk hange «... an althergebrachten Verhältnissen...» und werde sich «... daher eine Veränderung der Munizipalgemeinden in Kreisgemeinden kaum gefallen lassen ...». Vor allem aber befürchtete man, daß die neu zu bildenden Kreisgemeinderäte die meisten Schatzungsgarantien der bisherigen Gemeinderäte nicht übernehmen und damit das ganze Kreditsystem ins Wanken und viele verschuldete Güterbesitzer in Konkurs bringen würden⁷⁸. So fand man schließlich einen Kompromiß, indem nach der Auflösung der Kreisgerichte das Fertigungswesen einem in jedem Kreis zu wählenden Notar, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis auf 30 fl einer Kommission des Bezirksgerichts und das Waisen- und Vormundschaftswesen den alten Gemeinderäten übertragen wurde⁷⁹.

74 Verhandlungen vom 31. 10. 1849, StATG IV 61.

75 Verhandlungen vom 12. 7. 1849, StATG IV 61.

76 Verhandlungen vom 23. 8. 1849, StATG IV 61.

77 Vergleiche Anmerkung 74.

78 Ibidem; dazu auch Bericht der Verfassungskommission vom 19. 9. 1849.

79 §§ 69, 72 und 76 der Verfassung von 1849; das Waisenamt bildete der Gemeinderat mit Zuzug des Notars, laut § 34 des Gesetzes vom 5. 6. 1851.

Aber damit war man nicht zufrieden. 1869 verlangte beispielsweise die Munizipalgemeinde Hohentannen nochmals «... eine radikale, andere Territorialeinteilung im ganzen Kanton, oder aber noch besser Beseitigung der Kreise ... mit Übertragung der Verrichtungen von Friedensrichter und Notar an die Gemeinderäthe⁸⁰...». Aber auch diesmal lehnte man solche Ansuchen aus den bekannten Gründen ab; «jeder Bürger würde Beamter...», meinte Koch in der Verfassungskommission⁸¹. Als neue Aufgabe wurde jetzt aber den Munizipalgemeinden die Durchführung der kantonalen Wahlen und Abstimmungen übertragen⁸².

Eine weitere Änderung trat schließlich dort ein, wo sich Munizipal- und Ortsgemeinde räumlich deckten. War 1832 eine Verschmelzung der Verwaltungen noch ausdrücklich verboten worden⁸³, so wurde jetzt die Zusammenlegung derselben beschlossen⁸⁴. Nun entstanden auf den 1. Januar 1870 dreiundzwanzig sogenannte Einheitsgemeinden, wovon allein zehn im Bezirk Arbon lagen und vierzehn Seegemeinden waren⁸⁵. Sie stellten mit ihrer einfachen Verwaltung eine Art Fernziel dar, auf das sich die Entwicklung seither langsam zubewegt. Zugleich verschiebt sich das Gewicht mehr und mehr auf die Munizipalgemeinden. Mit ihrem größeren räumlichen Umfang und entsprechend größerer Steuerkraft vermögen sie den neuen Anforderungen besser zu genügen. Die Ortsgemeinden verlieren teilweise ihre Aufgaben an die Munizipalgemeinden⁸⁶. In dieser Gewichtsverlagerung zeigt sich an, daß die eigentlich autonomen Aufgaben mehr und mehr hinter Verwaltungs- und Auftragsangelegenheiten zurücktreten.

4. Die Spaltung der Ortsgemeinden und die Durchsetzung des Einwohnerprinzips

Der jahrhundertalte Gegensatz zwischen Bürgern und Ansässen fand in den Jahrzehnten von 1830 bis 1870 seine Auflösung, die bei der zunehmenden Gewerbetätigkeit, bei der Lösung von der Scholle und der freien Niederlassung nur zugunsten des Einwohnerprinzips lauten konnte. Die Zahl der Ansassen nahm in dieser Zeit beträchtlich zu. Märwil hatte beispielsweise 1836 noch

⁸⁰ Je sieben Petitionen enthielten Wünsche auf Abschaffung der Kreisnotariate und der Bezirksgerichtskommissionen; StATG IV 61.

⁸¹ Verhandlungen vom 25. 8. 1868, StATG IV 61.

⁸² Das betraf die Wahlen in den National- und Ständerat, in die Regierung, ins Bezirksgericht und in den Bezirksrat sowie für den Bezirksstatthalter. Vergleiche die §§ 4, 6, 37, 41, 42 und 51b der Verfassung vom 28. 2. 1869, Gesetzesammlung I, S. 1ff.

⁸³ § 54 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 114.

⁸⁴ § 45 der Verfassung von 1869; schon § 9 des Gemeindesteuergesetzes vom 7. 12. 1858 hatte die Vereinigung der Rechnungen gestattet, Kantonsblatt VIII, S. 40.

⁸⁵ Verordnung vom 12. 11. 1869, StATG XV 402a.

⁸⁶ Auf den 1. 1. 1967 ging zum Beispiel das Armenwesen an die Munizipalgemeinden über.

sieben Ansassen, 1870 aber schon sechsundzwanzig; im gleichen Zeitraum stieg diese Zahl in Aadorf von drei auf vierunddreißig⁸⁷. Besonders stark war diese Zunahme in jenen größeren Gemeinden, wo sich Kleingewerbe und frühe Industrie angesiedelt hatten. In Weinfelden stieg die Zahl der Ansassen in kurzer Zeit von fünfundfünfzig auf hundertsechsundvierzig. In Bischofszell gab es 1870 noch hundertfünfundvierzig Ortsbürger, aber bereits zweihundertdreieinhalb Ansässen, und im benachbarten Hauptwil, in einem alten Leinenfabrikationsgebiet also, standen sechzig Bürgern hundervierzehn Ansässen gegenüber. In stark ländlichen Gebieten aber blieben die Verhältnisse stabiler. So gab es in Amlikon noch 1870 nebst achtzig Bürgern nur fünf Ansässen.

Aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung von 1860 ist ersichtlich, daß damals in allen thurgauischen Gemeinden noch 54 243 Ortsbürger saßen, nebst 24 870 Bürgern aus andern Gemeinden des Kantons, 8036 Schweizer Bürgern aus andern Kantonen, 2922 Ausländern und 9 Heimatlosen; das heißt, daß durchschnittlich noch etwa 60 Prozent der Gemeindebewohner Ortsbürger waren⁸⁸. Die Zahl der Bürger aus andern Kantonen hatte im Thurgau allein von 1850 bis 1860 von 5748 auf 8036, das heißt um etwa 40 Prozent, zugenommen⁸⁹.

Dieser Umschwung spiegelt sich etwa auch im Rechnungswesen der Gemeinden. In Weinfelden verhielten sich beispielsweise die Orts- zu den Bürgerausgaben vor 1836 wie eins zu drei, von 1836 bis 1859 wie zwei zu drei und von 1859 bis 1870 wie drei zu drei⁹⁰.

Wo nun die Zahl der Ansässen in starker Zunahme begriffen war, konnte in der Verwaltung des Gemeindewesens schon zur Zeit der Restauration und Mediation eine gewisse Trennung eintreten. Sie zeigte sich zuerst auf dem Gebiet des Rechnungswesens, indem da und dort für die Ansässen ein spezieller Auszug aus der Rechnung angefertigt wurde. Die Gemeinde Märwil berichtete etwa: «Von 1819 bis 1851 wurde in der Weise getrennt Rechnung geführt, daß aus der Hauptrechnung eine für die Ortsgemeindekosten auszugartige angefertigt, und so die Ansassen im Verhältnis zur Sache für Bestreitung der allgemeinen oder Ortsgemeindekosten in Mitleidenschaft gezogen. Die Repartition wurde oft von den Ansassen selbst, oder auf ihr Begehr von der Gemeindeverwaltung besorgt⁹¹.» Auf diesem Wege kamen größere Gemeinden schon in den dreißiger Jahren zu einem völlig getrennten Rechnungswesen. In Emmishofen beispielsweise «... blieb der Gemeinde Haushalt in der Hauptsache ein bürgerlicher bis zum Jahre 1836,

⁸⁷ Diese und zahlreiche weitere Beispiele auf den folgenden Seiten sind den Antworten der Gemeinden entnommen, die sie im Dezember 1869 und Januar 1870 auf den Prospekt der Regierung vom 4. 12. 1869 über die bisherige Gemeindeverwaltung eingegeben haben und die in StATG XV 402a aufliegen.

⁸⁸ Wirth, Statistik II, 336ff.

⁹⁰ StATG XV 402a.

⁸⁹ Wirth, S. 355.

⁹¹ StATG XV 402a.

und es wurden bis dahin die rein bürgerlichen Einnahmen, wie zum Beispiel der Ertrag der Gemeindegüter, Bürgerrecht Erneuerungstaxen, Verehelichungsbühren etc. in die allgemeine Gemeindekasse verrechnet. Im Jahre 1836 wurden zum erstenmale die Bürger- und Ortsgemeinderechnungen getrennt ausgestellt⁹²». In Lommis wurden nach 1840 «... die Bürger- und Ortsgemeinde-Angelegenheiten genau auseinander gehalten ...», und in Rickenbach wurde 1844 der Antrag, «... es solle in Zukunft eine besondere Rechnung für Bürger und Ansassen gestellt werden ...», angenommen⁹³. Auch andere Gemeinden wurden in diesen Jahren zu solchen Schritten veranlaßt, und zwar vor allem durch das Dekret vom 25. Juni 1835, das die Ortsgemeindeausgaben genau festsetzte, sie von den rein bürgerlichen Ausgaben schied und, da sie auf dem Steuerwege gedeckt werden mußten, das Gemeindegut gleichsam zur reinen Bürgersache machte⁹⁴.

Aber nicht nur im Rechnungswesen, sondern in der gesamten Verwaltung trat mit der zunehmenden Beteiligung der Ansässen an den Ortsgeschäften eine Trennung ein. Hatten sie schon in Mediation und Restauration Zutritt zu den allgemeinen Gemeindegeschäften gehabt, so räumte ihnen jetzt die Verfassung auch noch die Mitsprache bei der Wahl von Vorsteher, Gemeindeammann und Gemeinderäten ein⁹⁵. Über die Wählbarkeit der Ansässen in Gemeindeämter war in der Verfassungskommission ein heftiger Streit entbrannt. Daß sie nicht Ortsvorsteher werden sollten, darüber war man sich bald einig; denn diese Stelle war ja häufig mit der des Gemeindeverwalters verbunden. Wenn «... den Ansässen das Recht geöffnet sey, mitzusprechen und mit zu wählen» – so wurde in der Verfassungskommission vorgebracht –, «so sey ihren Wünschen Rechnung getragen; sie aber noch wählbar zu machen, das hieße den Ansassen gegen die Bürger zu viele Rechte eingeräumt, die letzteren gekränkt, und den Werth eines Bürgerrechtes tief heruntergesetzt⁹⁶». Der Vorsteher durfte daher nur aus den Ortsbürgern gewählt werden⁹⁷. Hingegen war man vorerst gewillt, Gemeindeammann und Gemeinderäte frei aus den ansässigen Kantonsbürgern wählen zu lassen. Nachdem aber darauf hingewiesen worden war, daß es zum Beispiel in Bischofszell, wo zahlreiche Munizipalausgaben aus dem Bürgergut bestritten wurden,

92 StATG XV 402a.

93 BA Rickenbach, 16. 5. 1844, I.

94 Diesem Gesetz wurde später auch die Schuld an der Trennung des Gemeindewesens zugeschoben, weil es – wie die Regierung 1871 ausführte – den Ortsgemeinden «... Pflichten überband, aber vergaß, ihnen gegenüber den Bürgergemeinden, die dadurch faktisch entlastet wurden, auch ökonomische Rechte einzuräumen ...». Eine Ausscheidung wäre hier schon notwendig gewesen, «... aber man wagte damals ... gegenüber diesen Gemeinden eine eingreifende Maßregel nicht». Botschaft zum Ausscheidungsgesetz vom 15. 4. 1871, StATG 23060.

95 §§ 31 und 159 der Verfassung von 1831; diese Rechte galten aber nur für die seit einem Jahr gesetzlich angesessenen Steuerbaren.

96 Verhandlungen vom 9. 2. 1831, StATG IV 61.3.

97 § 159 der Verfassung.

mehr Ansässen als Bürger gab und es «... einem solchen Fremden- oder Ansässen-Rath ... gefallen (könnte), solche Bestimmungen zu treffen, die dem Stadt-Ärarium zu tief auf den Leib gingen ...», fügte man vorsichtshalber bei, daß dort, wo die Ansässen gleich stark oder stärker waren als die Ortsbürger, der Ammann und die Hälfte der Gemeinderäte Ortsbürger sein mußten⁹⁸.

Das Stimm- und Wahlrecht war dennoch in den Gemeinden allgemeiner als im Kanton, da es sich auf alle gesetzlich Angesessenen, im Kanton aber nur auf die Kantonsbürger erstreckte⁹⁹. Auch Dienstboten wurde es jetzt ausdrücklich zuerkannt¹⁰⁰. Hingegen stand der Verleihung des Aktivbürgerrechts an alle zwanzigjährigen männlichen Bürger noch lange Zeit das alte Hausväterrecht entgegen, und zwar vor allem, solange die Steuerpflicht noch vorwiegend auf den Haushaltungen, auf Grundeigentum und Vermögen lag. Das Prinzip, «wer thut mitrathen, soll auch mitthatten¹⁰¹», galt zunächst vor allem in seiner Umkehrung: Wer nicht steuerte, sollte kein Stimmrecht haben. Daher wollte man in den Beratungen des Großen Rats zum Gemeindegesetz vom 28. Januar 1832 «... nur den Hausvätern oder den jungen Bürgern, die eigenen Rauch führen ... die Ausübung des Stimmrechts gestatten, oder aber bey der unbedingten Ertheilung desselben auch der Zahlungspflicht an die Unkosten der Gemeinde rufen¹⁰²...». Obwohl dieser Antrag abgelehnt wurde¹⁰³, berichtete die Gemeinde Basadingen noch 1849: «Bei den Gemeindeversammlungen sind bis dato nur die Hausväter eingeladen worden¹⁰⁴...», und noch 1859 war aus den Berichten des Bezirksamtes Weinfelden zu entnehmen, «... daß in mehreren Gemeinden noch sog. Hausvätergemeinderversammlungen gehalten, und die nicht verehelichten majorennen Stimmberechtigten nur zu den Wahlgemeinden berufen werden¹⁰⁵».

Die Mitspracherechte der Ansässen in allgemeinen Gemeindeangelegenheiten einerseits und ihr Ausschluß von den rein bürgerlichen Geschäften andererseits bewirkte nun auch eine Trennung der Gemeindeversammlungen. Meist pflegte zuerst die ganze Aktivbürgerschaft und daran anschließend die Ortsbürgerschaft ihre Geschäfte zu beraten. So heißt es denn beispielsweise 1855 in Eschenz, nachdem die allgemeinen Angelegenheiten zur Sprache gebracht worden waren: «Da noch einzelne Gegenstände ausschließlich für die Bürger zur Verhandlung kamen, so wurden die Ansassen entlassen¹⁰⁶.»

98 Vergleiche die Verhandlungen vom 17. 2. 1831 und § 162 der Verfassung.

99 Vergleiche die §§ 33 und 34 der Verfassung.

100 Verhandlungen der Verfassungskommission vom 26. 1. 1831, StATG IV 61.3.

101 Bericht der Großratskommission zum Gemeindesteuergesetz, 28. 2. 1858, StATG XV 410a.

102 § 258, StATG 2005.

103 Vergleiche § 14 des Gesetzes vom 28. 1. 1832, Kantonsblatt I, S. 106.

104 Bericht des Vorstehers vom 21. 4. 1849, StATG, Gemeindereglemente.

105 Bericht des Departements des Innern vom 11. 5. 1859, StATG XV 407.

106 BA Eschenz, 15. 11. 1855, VI; desgleichen BA Müllheim, 24. 12. 1832, I.

Auch in den Gemeindebehörden trat seit 1830 nach und nach eine Trennung ein, indem die Gemeindeverwaltungen zur faktisch selbständigen Behörde der Ortsbürgerschaft wurden. In Gachnang beispielsweise war bis 1821 der Vorsteher zugleich auch Gemeindsverwalter. Dann wurde die Verwaltung von der Vorsteherstelle getrennt, das heißt, «... sie war von dort an nicht mehr das Attribut der letztern ...», wenn auch der Vorsteher immer wieder zum Verwalter gewählt wurde. Als aber der Vorsteher 1831 diese Wahl ablehnte, wurde eine dreiköpfige Gemeindeverwaltung gewählt, die von sich aus Bürgerversammlungen einzuberufen begann. Der Vorsteher, der für alle Gemeindegeschäfte zuständig zu sein glaubte, verwahrte sich dagegen, worauf die Verwaltung sich bei der Regierung beschwerte. Sie berief sich darauf, daß man auch in anderen Gemeinden so verfahren; die Stadtverwaltung von Frauenfeld zum Beispiel – so führte sie aus – versammle die Ortsbürgerschaft, «... wo es sich um rein bürgerliche Verwaltungsgegenstände handelt, ohne den Vorsteher darum zu befragen, oder selbe von ihm präsidieren zu lassen». Die Gemeindeverwaltung betrachtete dies als vernünftig, da sie ja der Ortsbürgerschaft allein verantwortlich sei, «... während der Ortsvorsteher nicht nur Vorsteher der Bürgerschaft allein, sondern namentlich auch der oft weit größeren Zahl von Ansassen ist, die ihn mitwählen halfen, und wohl gar die Ursache seiner Ernennung ...» seien¹⁰⁷. Die Regierung teilte im wesentlichen die Ansicht der Gemeindeverwaltung, indem sie beschloß, «... daß, wenn es sich um die Versammlung der Ortsbürgerschaft zur Berathung über Gegenstände ... handle, die das ausschließliche Eigenthum der Gemeinde betreffen, dieselbe von der Gemeinds Verwaltung unter vorheriger Anzeige an den Ortsvorsteher zu veranstalten sey¹⁰⁸...». Eine solche Trennung der Behörden trat nun vor allem in den größeren Gemeinden ein¹⁰⁹; eine allgemeine klare Scheidung von Orts- und Bürgergemeinden brachte aber erst die Verfassung von 1849.

In der Verfassungskommission war darauf hingewiesen worden, «... daß bisher die Bürgergemeinden zugleich die Interessen der Ortsgemeinden besorgten, wo bey gewöhnlich die Bürgergemeinden den Ortsgemeinden, und damit den Ansassen, die Rechnung machten». Man verlangte, diesen verwirrenden Zuständen dadurch ein Ende zu setzen, daß man den Ortsgemeinden alle allgemeinen Gemeindegeschäfte, den Bürgergemeinden aber nur die Verwaltung ihrer Güter zuweise und beide völlig trenne. Es wurde auch erwähnt, «... daß ein solches gesondertes Verwaltungswesen bereits in größeren Gemeinden bestehe», nun aber

¹⁰⁷ Bericht der Gemeindeverwaltung vom 28. 11. 1831, StATG XV 407.

¹⁰⁸ StATG 30058, § 1408; in die gleiche Richtung wiesen auch § 154 der Verfassung von 1831 und § 6 des Gemeindegesetzes vom 28. 1. 1832.

¹⁰⁹ Vergleiche etwa die Reglemente für die Bürgerschaft der Stadtgemeinde Arbon vom 16. 2. 1845 und über die Verwaltung der Stadtgemeinde Bischofszell vom 8. 8. 1834, StATG, Gemeindereglemente.

sollte «... jede Gemeinde ... ein besonderes Verwaltungs Organ haben, und bey den Ortsgemeinden die Ansassen stimmberechtigt sein¹¹⁰...». Von anderer Seite wurde aber die Befürchtung vorgebracht, daß kleinere Gemeinden gar nicht in der Lage seien, zwei gesonderte Verwaltungen aufzustellen. Dennoch befürwortete die Mehrheit der Kommission eine Trennung der Verwaltung. In ihrem Bericht an den Verfassungsrat meinte sie, daß «... die Bürgergemeinden und Ortsgemeinden ... obwohl der Unterschied de facto längst besteht, nicht immer gehörig getrennt gehalten ...» worden seien. Eine Sönderung sei aber unumgänglich, «... so fern die Bürger nicht den Ansassen den Zutritt zur Verwaltung ihres Vermögens eröffnen wollen, wofür wenig Lust vorhanden sein ...» werde¹¹¹. So führte denn die Verfassung von 1849 unter den Gemeinden, welche sie garantierte, erstmals auch Bürgergemeinden auf. Sie bestanden aus jenen stimmberechtigten Angehörigen einer Ortsgemeinde, die in derselben verbürgert waren. Ihnen wurde die Verwaltung der Bürgergüter, die Erteilung des Bürgerrechts und der Niederlassungsbewilligung an Fremde zugewiesen¹¹².

Mit dieser Verfassung und dem darauf folgenden Gemeindegesetz vom 5. Juni 1851¹¹³ setzte die Trennung in Orts- und Bürgergemeinden in stärkerem Umfange ein. In vielen Gemeinden, wenn auch nicht überall wurde nun die Verwaltung doppelt geführt. Eine kaum mehr übersehbare Vielfalt von Gemeinden entstand, und da zugleich auch die Schul- und Kirchgemeinden sich in Einwohner- und Bürgergemeinden trennten, war es möglich, daß an einem Orte elf verschiedene Arten von Gemeinden sich überlagerten: Nämlich je eine katholische und reformierte Schuleinwohner- und Schulbürgergemeinde, je eine katholische und reformierte Kircheinwohner- und Kirchbürgergemeinde, die Orts- und Bürgergemeinde sowie die Munizipalgemeinde¹¹⁴. Wirth zählte in seiner «Statistik der Schweiz» für die Jahre um 1865 vierundsiebzig Munizipal-, zweihundertvierzehn Orts- und Bürgergemeinden, ferner je hundertvierundneunzig Schuleinwohner- und Schulbürgergemeinden und je hundertzwölf Kircheinwohner- und Kirchbürgergemeinden, alles in allem also eintausendeinhundertvierzehn Gemeinden, auf¹¹⁵. Entsprechend groß war die Zahl der Gemeindebehörden. Albert Leutenegger erwähnt, daß 1869 jeder fünfte Thurgauer Beamter gewesen sei¹¹⁶. Es ist verständlich, daß – wie 1871 im Großen Rat bemerkt wurde – dieser «... herrschende Dualismus mancherlei locale Streitigkeiten geschaffen und genährt ...» hat¹¹⁷.

¹¹⁰ Verhandlungen vom 16. 7. 1849, StATG IV 61. ¹¹¹ Bericht vom 19. 9. 1849, StATG IV 61.

¹¹² §§ 73, 80, 81 ff. der Verfassung von 1849, Kantonsblatt VI, S. 20.

¹¹³ Kantonsblatt VI, S. 371 ff.

¹¹⁴ Dies war etwa der Fall in Dießenhofen und Bischofszell laut Bericht der Verfassungskommission vom 3. 11. 1868, StATG IV 61.

¹¹⁵ Wirth, Statistik II, S. 412.

¹¹⁶ A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 43.

¹¹⁷ Bericht der Großratskommission zum Ausscheidungsgesetz, 7. 9. 1871, StATG 23060.

Diese Aufspaltung der Gemeindeverwaltung lässt sich da und dort gut verfolgen. In Märwil wurde beispielsweise am 6. Dezember 1851 von den Ortsbürgern ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat gewählt, für den man ein Reglement aufstellte; der Ortsgemeinde übergab man einen Armenfonds sowie sämtliche Löschgerätschaften und das Straßengeschirr¹¹⁸. In Islikon besorgte – nach dem Bericht der Gemeinde – «... die verschiedenen Zweige der Ortsverwaltung ... vor 1836 und bis 1856 die Bürgerschaft, respektive der Ortsvorsteher, der ein Bürger war. Im Jahr 1856, als die Wahl des Ortsvorstehers auf einen Ansassen fiel, fand eine Trennung der Verwaltung statt: Das Bürgergut wurde ausschließlich von einem bürgerlichen Verwaltungsrath besorgt, und die Ortsverwaltung an den neuen Ortsvorsteher übertragen¹¹⁹.»

Als Organ der Bürgergemeinde amtete überall ein Verwaltungsrat, der meist drei, gelegentlich auch fünf Mann zählte¹²⁰. Gelegentlich gab es auch – wie etwa in Altnau – einen engeren und einen weiteren Verwaltungsrat¹²¹. In größeren Gemeinden, wie in Basadingen oder Weinfelden, setzte sich der Rat aus einem Forstamt, einem Bauamt und einem Rechnungsamt zusammen¹²². Die Gemeindeverwaltung war die vollziehende Gewalt der Ortsbürgerschaft; sie übte die Aufsicht über deren Güter und die Gemeindebediensteten aus, verteilte die bürgerlichen Nutzungen und besorgte die Führung des Bürgerregisters¹²³. Sie verfügte meist über eine gewisse Finanzkompetenz, die zum Beispiel in Lustdorf 60 Franken betrug¹²⁴, während die Verwaltung in Basadingen bis auf 50 Franken und mit Zuzug eines Bürgerausschusses von sechs Mann bis zu Ausgaben von 100 Franken frei verfügen konnte¹²⁵. Der Präsident der Gemeindeverwaltung führte in der Regel die Rechnung und leitete die Bürgerversammlungen. Diese hatte über die Aufnahme neuer Bürger, über die Einrichtung der Gemeindeverwaltung, über die Verwendung der Gemeindegüter, über die Erhebung von Steuern und über die Erteilung von Niederlassungsrechten an Fremde zu befinden sowie die Gemeindebeamten und Bediensteten zu wählen und deren Besoldungen festzusetzen¹²⁶. Als Bedienstete der Bürgergemeinden finden wir fast überall Förster und Weibel, wobei aber der letztere – wie auch der Schreiber – nicht selten zu-

¹¹⁸ StATG XV 402a.

¹¹⁹ StATG XV 402a.

¹²⁰ § 2 des Gemeindegesetzes vom 5. 6. 1851; fünf Mitglieder etwa in Eschikofen laut revidierter Gemeindeordnung vom 16. 1. 1852, in Horgenbach laut Gemeindereglement vom 19. 2. 1852 oder in Basadingen laut Statuten der Gemeinde vom 2. 1. 1852; diese und die folgenden Gemeindeordnungen in StATG, Gemeindeordnungen.

¹²¹ Sie zählten drei und fünf Mann laut Gemeindeordnung vom 6. 1. 1854.

¹²² Organisation der Bürgergemeinde Weinfelden vom 14. 10. 1851.

¹²³ Vergleiche etwa das Reglement für die Gemeinde Guntershausen vom 4. 5. 1852.

¹²⁴ Statuten der Bürgergemeinde vom 2. 12. 1851.

¹²⁵ Bericht des Vorstehers vom 21. 4. 1849.

¹²⁶ § 4 des Gemeindegesetzes vom 5. 6. 1851.

gleich der Ortsgemeinde dienten¹²⁷. Zur Prüfung der Rechnung wurde überall eine Revisionskommission bestellt¹²⁸. Da die Bürgergemeinden von den meisten öffentlichen Geschäften befreit waren, schlossen ihre Rechnungen jetzt oft mit beträchtlichen Vorschlägen ab. Die Bürgergemeinden des Bezirks Weinfelden wiesen beispielsweise 1866 einen Gesamtvorschlag von 23 740 Franken auf gegenüber einem Gesamtrückschlag von nur 2779 Franken 98 Rappen, und in andern Bezirken war das Verhältnis ähnlich¹²⁹. Den Einnahmen aus Bürgerrechtseinkaufstaxen und Heiratsprästanden – welche aber kapitalisiert werden mußten¹³⁰ – sowie aus Zinsen, Bürgerbatzen, Erträgen des Gemeindeguts usw. standen Ausgaben für Besoldungen, für Unterhalt und Pflege der Gemeindegüter und -bauten und – wie noch zu zeigen sein wird – für allgemeine Gemeindeangelegenheiten gegenüber. Aus den Vorschüssen wurden meist die Steuerbetreffnisse der Ortsbürger gedeckt¹³¹. So wurden etwa in Hugelshofen «... die jeweiligen Vorschläge des Bürgerfonds zu Gunsten der Bürger an Ortsgemeinds- oder Pfrundfonds-Defizite verwendet¹³²...», und in Berg wurden sie «... auf die Straßen-, Herbergungs-, Wacht- und Feuerlöschkosten dem Gulden nach zu gleichen Theilen verlegt ...», damit keine Bürgerklasse bevorteilt werde¹³³. Gelegentlich verblieben den Bürgergemeinden aber auch noch andere Aufgaben. Da und dort besorgten sie weiterhin die Brunnen¹³⁴, oder sie übernahmen die Kosten der Wucherstierhaltung¹³⁵. Vor allem aber blieben noch längere Zeit die Verwaltung der Ortsarmenfonds und die Besorgung des Armenwesens überhaupt Bürgersache¹³⁶, bis dann das Armengesetz vom 15. April 1861 die betreffenden Steuern auf alle Einwohner gleichmäßig verlegte und die meisten Armenfonds an die Ortsgemeinden übergingen¹³⁷.

Die andern öffentlichen Aufgaben hatte die Verfassung schon zuvor an die Ortsgemeinden übertragen, in denen seit 1849 alle stimmberechtigten Schweizer Bürger die gleichen Rechte besaßen¹³⁸. Bau und Unterhalt der Kommunikationsstraßen, die Besorgung der Dorfwacht, die Erstellung der Feuerordnung, Viehasssekuranz, Zuchtstier- und Flurwesen waren nun die wichtigsten Geschäfte der-

¹²⁷ In Hohentannen hieß es etwa: «Der Verwaltungsschreiber ist zugleich Secretair der Ortsgemeinde, der Weibel der Bürgergemeinde ist zugleich Weibel der Ortsgemeinde.» Organisation der Ortsgemeinde vom 24. 12. 1851.

¹²⁸ § 45 des Gesetzes vom 5. 6. 1851.

¹²⁹ Zusammenstellung in StATG IV 61.

¹³⁰ § 3 des Gemeindesteuergesetzes vom 7. 12. 1858, Kantonsblatt VIII, S. 37.

¹³¹ Entsprechend § 17 obigen Gesetzes.

¹³² StATG XV 402a.

¹³³ Reglement der Gemeinde vom 18. 11. 1851.

¹³⁴ So in Märwil laut Reglement der Bürgergemeinde vom 16. 6. 1853.

¹³⁵ So in Berg, siehe Anmerkung 133.

¹³⁶ Laut Organisation der Bürgergemeinde Neukirch an der Thur vom 2. 1. 1852 galt der Armenfonds als Eigentum der Ortsbürgerschaft, die einen besonderen Pfleger darüber setzte.

¹³⁷ Gesetz vom 15. 4. 1861, Kantonsblatt VIII, S. 265ff.; vergleiche auch H. Dübli, Armenwesen, S. 56ff.

¹³⁸ § 77 der Verfassung von 1849.

selben, zu deren Erfüllung sie Straßenmeister und Wächter anstellten. Das Oberhaupt der Gemeinde war der Ortsvorsteher, dem aber meist eine oder mehrere Kommissionen beigegeben waren. In Griesenberg zum Beispiel gab es eine Straßen- und eine Armenkommission von je fünf Mann, die der Vorsteher präsidierte¹³⁹; in Aawangen saßen je vier Mann, worunter ein Ansasse, in der Rechnungs- und Straßenkommission¹⁴⁰, und in Wittenwil gab es eine aus drei Mitgliedern bestehende Gemeindekommission, die der Vorsteher «... in Fällen, wo ihm der Entscheid wichtiger (schien), jedoch die Besammlung der Gemeinde nicht absolut Beding ...» war, einzuberufen hatte¹⁴¹. Als Ortskommission verwendete man aber da und dort einfach den bürgerlichen Verwaltungsrat. So hieß es etwa in Donzhausen: «Zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten werden dem Ortsvorsteher die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Schreiber beigegeben, diese bilden die Vorsteherschaft¹⁴².» In Dotnacht beschloß man, es könne «... mit Einverständnis der Orts- und Bürger Gemeinde ... die Verwaltung und die Vorsteherschaft aus den gleichen Personen bestehen¹⁴³».

Hier zeigt sich, daß die Trennung zwischen Orts- und Bürgergemeinde manchenorts noch lange nicht vollständig war. Namentlich in der Haushaltsführung war sie oft unterblieben, und das bürgerliche Element blieb hier noch lange führend. Die Ausgaben der Ortsgemeinden waren zwar beträchtlich, doch besaßen sie zu deren Deckung keine Güter¹⁴⁴. Vielenorts wurden daher mit den Ansässen Verträge abgeschlossen, denen zufolge die Bürgergemeinde die Deckung aller örtlichen Ausgaben gegen einen Pauschalbeitrag der Ansässen übernahm¹⁴⁵. In Guntershausen bei Aadorf hatten beispielsweise die Ansässen «... nach einem bestehenden Vertrag ... an die Bürgergemeinde jährlich Fr. 135.– zu entrichten. Die Bürgergemeinde übernahm dafür die Verpflichtung für Anschaffung des Straßenmaterials, Besoldung des Feldförsters und Mausers, Unterhalt und Anschaffung des Straßengeschirrs. Auch lieferte dieselbe aus der Gemeindewaldung gegen bescheidene Vergütung das benötigte Holz zu Brücken und Dohlen¹⁴⁶.» Aber nicht nur das Rechnungswesen, sondern die gesamte Geschäftsführung blieb in solchen

¹³⁹ Statuten für die Kommissionen der Ortsgemeinde vom 26. 12. 1851.

¹⁴⁰ Reglement für die Ortsgemeinde vom 31. 1. 1851.

¹⁴¹ Reglement der Gemeinde vom 16. 10. 1850.

¹⁴² Reglement vom 22. 5. 1851.

¹⁴³ Reglement der Gemeinde vom 17. 2. 1852; die Gemeinde Rheinklingen berichtete dazu: «Im Jahr 1852, bei erfolgter Trennung der Bürger- und Ortsgemeinde ... wurde jeweils auch die Gemeindeverwaltung mit Geschäften für die Ortsgemeinde betraut ...» und «... dem Ortsvorsteher als Berathungskommission beigegeben.» StATG XV 402a.

¹⁴⁴ In Eschenz hieß es etwa: «... da bekannter Maßen die Orts-Einwohner Gemeinde kein weiteres Vermögen besitzt, so müsse laut gesetzlicher Bestimmung auch dieses Jahr wieder die erforderliche Anlage bezogen werden ...». BA Eschenz, 11. 11. 1861, VII.

¹⁴⁵ Gemäß § 5 des Gemeindesteuergesetzes vom 25. 6. 1835 und § 21 des Gesetzes vom 7. 12. 1858.

¹⁴⁶ StATG XV 402a; ähnliche Verträge in Weinfelden, BA Weinfelden 11. 4. und 21. 6. 1860, B II 12, und in Istighofen vom 13. 10. 1859, StATG XV 402a.

Fällen weitgehend bürgerlich¹⁴⁷, was die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Gemeindeverhältnisse zur Folge hatte. 1858 wußte beispielsweise der Bezirksstatthalter von Weinfelden zu berichten, in Engwang würde keine Ortsgemeinde-rechnung geführt, da man keine Auslagen habe; in Happerswil war der Vorsteher «... Cassier für die Bürger- und Ortsgemeinde; er nimmt alles ein und giebt alles aus ... die Rechnung diene dann für alles ...»; in Andhausen, Leimbach und Hessenrüti waren die Gemeinden nicht geschieden, da Bürger und Ansassen durch Vertrag gemeinschaftliche Gemeindewesen bildeten, und ähnlich war es in Weinfelden, wo «.. die Ortsgemeinde und die Bürgergemeinde eine und dieselbe ...» waren¹⁴⁸. Noch 1859 berichtete das Departement des Innern, daß «... zur Zeit noch in den meisten Gemeinden Bürger- und Ortsgemeindeverhältnisse gemeinsam in Rechnung fallen ...» und daß es voraussichtlich noch längere Zeit so bleiben werde¹⁴⁹. Zehn Jahre später meinte Regierungsrat Sulzberger, daß die völlige Scheidung in Einwohner- und Bürgergemeinden bisher eigentlich nur «gesetzlich durchgeführt» worden sei; faktisch jedoch hätten die Ortsgemeinden mit den noch im Besitz der Fondationen sich befindenden Bürgergemeinden Verträge hinsichtlich der Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse abgeschlossen und ihnen die Besorgung dieser Angelegenheiten weitgehend überlassen, «... so daß insoweit die Bürgergemeinde wenig von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit ...» eingebüßt habe¹⁵⁰. Er meinte, daß noch etwa in einem Drittel der Gemeinden eine vorwiegend bürgerliche Verwaltung bestehe; daneben bestanden da und dort gemischte Verhältnisse, indem einen Teil der Geschäfte die Ortsgemeinden, den andern die Bürgergemeinden führten; dort aber, wo die Bürgergemeinden nur über geringe Güter verfügten, hatte sich das gesetzliche System Bahn gebrochen¹⁵¹.

Eine Auflösung dieser verwirrenden Verhältnisse drängte sich mit der Revision der Verfassung von 1869 auf und konnte nur noch in einer konsequenten Trennung, die aber auch die Gemeindegüter erfassen mußte, bestehen. Schon 1856 hatte die Regierung darauf hingewiesen, die Bürgergemeinden dürften nicht vergessen, «... daß ihre Stiftungen und Anstalten einen öffentlichen Charakter ...» trügen und daß es ihrem Zweck zuwider wäre, «... wenn die Tendenz die Oberhand gewinnen sollte, die öffentlichen Lasten auf die Ortsgemeinde zu wälzen, und das Bürger Gut lediglich zu Privatnutzungen zu verwenden». Eine ausschließliche Führung der Gemeinden durch die Bürger allein war aber längst nicht mehr möglich, da – wie die Regierung ausführte – «... in neuester Zeit durch die erleichterte

¹⁴⁷ So sagte die Gemeinde Istighofen noch 1870: «Die verschiedenen Zweige der Verwaltung besorgte die Bürger Verwaltungsbehörde.» StATG XV 402a.

¹⁴⁸ Berichte vom 2. 2. und 31. 12. 1858, StATG XV 407.

¹⁴⁹ Bericht vom 13. 8. 1859, StATG XV 407.

¹⁵⁰ Wirth, Statistik II, S. 411.

¹⁵¹ Vergleiche auch die Botschaft der Regierung zum Ausscheidungsgesetz vom 15. 4. 1871, StATG 23060.

Niederlassung ... die Orts- oder Einwohnergemeinde beinahe überall in den Vordergrund getreten ...» sei und nicht mehr in der Bürgergemeinde aufgehen könne¹⁵². Aber es gab auch Stimmen, die das «gemütlichere und patriarchalische» Bürgerprinzip gegenüber dem «vereinfachenden, freilich auch alles gleich nivellierenden bloßen Örtlichkeitsprinzip» zu schützen suchten. 1858 meinte die Minderheit der großrätslichen Kommission für das neue Gemeindesteuergesetz, es gehöre «... zu den Ureigentümlichkeiten des Schweizers ... das bürgerliche Element zu ehren und zu pflegen ... An solch hergebrachter Gemütlichkeit sollte festgehalten werden, sonst verflacht sich der patriotische Sinn; er vergrößert sich in die kalte Weite, aber schwächt sich in seiner innern Kraft.» Unter seiner Heimat verstehet der Schweizer «... zunächst nicht die ganze große Schweiz als ein politisches Ganzen, sondern seinen engern Vaterort». Wenn man nun auch durch die Zeitverhältnisse gezwungen werde, «... dem grassierenden Weltbürgertum einzelne Konzessionen zu machen ...», so müsse doch allen jenen Bestrebungen ein Riegel gestoßen werden, die das Bürgerrecht «... zuletzt zu einem bloßen, gewissermaßen zivilrechtlichen Sozietätsverhältnis herabsinken ...» lassen wollten¹⁵³.

5. Die Ausscheidung der Gemeindegüter 1869 bis 1872

Eine Korrektur dieser unklaren Verhältnisse wurde 1869 auch in einigen Petitionen zur Verfassung verlangt. Der Kreis Arbon wünschte beispielsweise eine «Konsequente Durchführung des Einwohnerprinzips, und größere Verwendung des Bürgergutes zu allgemeinen Gemeindezwecken...¹⁵⁴», während die Scherzinger-Gesellschaft verlangte, «... daß die Bürgergüter der Einwohnergemeinde zugute kommen und öffentlichen Zwecken dienen ...» sollten. Dagegen verwahrten sich natürlich die Bürgergemeinden. Die Bürgergesellschaft Dießenhofen beispielsweise drängte auf eine «Wahrung des Bürgergutes für den Gemeindebürger, bei Einführung des Einwohnergemeindeprinzips».

Über die Durchsetzung des Einwohnerprinzips war man sich auch in der Verfassungskommission einig¹⁵⁵. Über die Art und Weise aber, wie dieses durchgeführt werden sollte, herrschten verschiedene Ansichten. In einem Antrag wurde die Ausscheidung des Bürgervermögens verlangt, da dieses eigentlich durch Usurpation entstanden sei. Auf diesem Weg sollten die Ortsgemeinden zur allgemeinen Einwohnergemeinde werden und nicht nur die Bürgergemeinde, sondern auch die

¹⁵² Botschaft der Regierung zum Gemeindesteuergesetz, 28. 5. 1856, StATG XV 410a.

¹⁵³ Bericht vom 28. 2. 1858, StATG XV 410a.

¹⁵⁴ StATG IV 61.

¹⁵⁵ In den Verhandlungen vom 29. 8. 1868 wurde etwa gesagt: «Das Einwohnerprinzip ist für uns entscheidend ...» StATG IV 61.

zweite Form der Einwohnergemeinde, die Munizipalgemeinde, zum Verschwinden bringen. Ein anderer Vorschlag suchte die Doppelspurigkeit zwischen Orts- und Bürgergemeinden durch einen erleichterten Einkauf ins Gemeindebürgerrecht zu verhindern und gleichsam alle Einwohner zu Bürgern zu machen¹⁵⁶. Aber die seit mehr als zwanzig Jahren in Gang sich befindende Trennung der Gemeinden ließ nur mehr eine endgültige Ausscheidung der Güter zu, doch stellte sich die Frage, was nun aus den Bürgergemeinden werden sollte: ob sie weiterhin noch staatliche Bedeutung haben oder zu bloßen privatrechtlichen Korporationen werden sollten¹⁵⁷. Weil darüber in der Kommission keine eindeutige Mehrheit zu stande kam, arbeitete sie zuhanden des Verfassungsrates zwei Vorschläge aus. In ihrem Gutachten verwies sie zunächst «... auf die interessante, kaum irgend anderswo vorhandene Erscheinung, daß die Einwohnerschaft des Kantons im Gemeindeleben zwei öffentliche Organe hat, die Bürgerschaft dagegen nur ein solches¹⁵⁸». Seit 1849 habe sich aber gegen diese recht komplizierte Maschinerie da und dort Widerstand erhoben. Vor allem aber habe, «... wie in andern Kantonen der Schweiz, so auch im Thurgau, die Einwohnergemeinde zusehends an Einfluß und an Bedeutsamkeit gewonnen ...», während die Bürgergemeinden, wenn auch nicht in Hinsicht auf ihr Vermögen, so doch in bezug auf ihre öffentliche Bedeutung, an Wichtigkeit verloren hätten. «Wenn nun» – so führte der Bericht weiter aus – «für die Zukunft die Einwohnergemeinde an die Stelle der Bürgergemeinde treten und die Aufgabe der letzteren erfüllen solle, so gebietet die Konsequenz, daß die erstere mit denjenigen Hülfsmitteln ausgestattet werde, welche die letztere für den Zweck der Führung eines geordneten Gemeindehaushalts bereits besitzt.» Die Kommission rief dann in Erinnerung, daß die Gemeindegüter eigentlich immer eine doppelte Bestimmung gehabt hätten: «Einmal dienten dieselben der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, so dann wurde ihr Ertrag theilweise dazu verwendet, um den Korporationsgenossen gewisse alljährlich wiederkehrende Nutzungen zukommen zu lassen.» Auf dieser Basis, und nach dem Verhältnis, in dem bisher die Nutzungen zu den allgemeinen Ausgaben gestanden waren, sollte nun auch die Ausscheidung erfolgen. Die Kommission glaubte, daß dabei die Mehrzahl der Bürgergemeinden, weil sie bisher keine oder nur geringe Nutzungen ausgeteilt hatten, in den Ortsgemeinden aufgehen würden. Unklar aber war das Schicksal der reicheren Bürgergemeinden. Die Kommissionsmehrheit konnte sich nicht dazu verstehen, «das Wort ‘Bürgergemeinden’ aus dem thurgauischen Staatswörterbuche zu streichen ...», und zwar aus «... Ehrfurcht vor demjenigen Institut, welches Jahrhun-

¹⁵⁶ Über diese verschiedenen Möglichkeiten vergleiche auch A. v. Miaskowski, Allmende, S. 67ff.

¹⁵⁷ Vergleiche die Verhandlungen vom 13. 10. 1868, StATG IV 61.

¹⁵⁸ Bericht vom 3. 11. 1868, StATG IV 61.

derte hindurch eine ehrenvolle Stelle ...» behauptet habe. Sie war auch der Ansicht, daß die Güter der Bürgergemeinden, die einen Wert von mehr als 7 Millionen Franken darstellten, nicht allein der Gegenwart, sondern auch als Reserve für die Zukunft zu dienen hätten. Die Kommissionsminderheit hingegen war bereit, die Bürgergemeinden völlig aufzugeben und sie als rein privatrechtliche Institutionen einzurichten. Sie beabsichtigte, «... mit den Bürgergemeinden ganz aufzuräumen und die Einwohnergemeinde als die einzige Form des öffentlichen Gemeindelebens beizubehalten».

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit drang aber durch. Die Verfassung garantierte die Bürgergemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation und als Trägerin des Bürgerrechts und gewährleistete ihr den Besitz, die Verwaltung und die Nutznießung des rein bürgerlichen Vermögens¹⁵⁹. An die Ortseinwohnergemeinden hingegen sollten zur Führung der öffentlichen Gemeindeaufgaben die bisher zu solchen Zwecken verwendeten Gemeindegüter ausgeschieden werden¹⁶⁰.

Damit begann jene als «Abchurung» bekannt gewordene Ausscheidung der Gemeindegüter, die sich über etwa drei Jahre hinzog und eigentlich schon im Gemeindegesetz vom 7. Dezember 1858, allerdings ohne großen Erfolg, angeregt worden war¹⁶¹. In Vollziehung des Paragraphen 46 der Verfassung versandte die Regierung im Dezember 1869 einen Prospekt an alle Gemeinden¹⁶², in dem sie diese aufforderte, sich bei der nächsten Gemeindeversammlung über die Bildung sogenannter gemischter Gemeinden, in denen alle Rechte, Pflichten und Güter an die Ortsgemeinde übergehen und die Bürger nur noch über Einbürgerungen zu entscheiden haben sollten, zu befinden. Wo sich die Bildung gemischter Gemeinden als unmöglich erweisen sollte, war zur Ausscheidung der Güter zu schreiten. Um die diesbezüglichen Verhandlungen beaufsichtigen und leiten zu können, forderte die Regierung von allen Bürger- und Ortsgemeinden einen Bericht über die Art ihrer bisherigen Verwaltung, über Nutzungen und Vermögen, Zahl der an- und abwesenden Bürger und Ansässen sowie über die Ansprüche, die von beiden Seiten auf das Bürgergut gemacht wurden. Bei der Ausscheidung waren Ursprung und Zweck des Vermögens sowie der Umfang der bisher zugunsten örtlicher Aufgaben gemachten Leistungen zu berücksichtigen. Als Hauptgrundsatz sollte immer gelten, «... daß ehemals die Bürger Gemeinde, abgesehen von ihrem engern oder weitern Umfang, fast durchwegs auch die Trägerin der öffentlichen Ortsinteressen war und die allgemeine örtliche Verwaltung zu besorgen hatte ...».

¹⁵⁹ § 46 der Verfassung vom 28. 2. 1869, Gesetzessammlung I, S. 15.

¹⁶⁰ § 46 der Verfassung vom 28. 2. 1869, Gesetzessammlung I, S. 15.

¹⁶¹ § 21 hatte die vertragliche Entschädigung der Bürger- an die Ortsgemeinden für die Übernahme der Gemeindegeschäfte ermöglicht.

¹⁶² StATG XV 402a; StATG 300134, § 2355.

Auf diesem freiwilligen Wege kam nun die Ausscheidung wirklich in Gang. Im Februar 1871 hatten bereits dreiundachtzig Gemeinden mit einem Gesamtvermögen von 2 199 797 Franken Verträge abgeschlossen, wobei rund ein Drittel desselben, nämlich 668 969 Franken, an die Ortsgemeinden übergegangen war¹⁶³. Mitte April war die Ausscheidung in hundertfünfundzwanzig der insgesamt zweihundertvierzehn Gemeinden¹⁶⁴ und im Oktober, als dann schließlich das Ausscheidungsgesetz erlassen wurde, in hundertvierzig Gemeinden vollzogen¹⁶⁵. Dennoch war ein Gesetz notwendig geworden, um nämlich einerseits auch die «enherzigen Gemeinden» zu Verträgen zwingen zu können und weil es sich andererseits gezeigt hatte, daß viele Gemeinden als Grundlage für die Ausscheidung einzig und allein ihre bisherigen Leistungen an die Ortsgemeinden annahmen und somit jene Bürgergemeinden, die sich bisher großzügig erwiesen hatten und noch einen Teil der Ortslasten hatten mittragen helfen, gestraft wurden¹⁶⁶. Zudem schienen einige Gemeinden in letzter Zeit ihre Nutzungen beträchtlich vermehrt zu haben, um von ihren Gütern, bevor sie an die Ortsgemeinde abgetreten werden mußten, noch bestmöglich zu profitieren¹⁶⁷. Wie bei allen das Gemeindewesen betreffenden Gesetzen, so sah sich aber auch diesmal der Gesetzgeber beträchtlichen Schwierigkeiten gegenüber, weil nämlich – wie die Regierung feststellen mußte – «... sich die Verhältnisse unserer Gemeinden im Laufe der Zeit sehr verschiedenartig gestaltet ...» hatten. Man mußte sich daher mit einigen recht allgemeinen Bestimmungen zufriedengeben. Dem Gesetz war aber ohnehin, wie die Großratskommission sich ausdrückte, «... in seiner Wirkung durch die freiwillige Vereinbarung der Gemeinden gewissermaßen im Voraus die Spitze abgebrochen¹⁶⁸ ...». Das Ausscheidungsgesetz vom 29. Oktober 1871¹⁶⁹ richtete sich nur noch an jene Gemeinden, wo es noch nicht zum Abschluß von Verträgen gekommen war. Die Übertragung der Gemeindeverwaltung an die Ortsgemeinden und die Ausscheidung der entsprechenden Güter, wobei auf ihre ursprüngliche Bestimmung, auf die bisherigen Rechtspflichten und Übungen und auf die zunehmenden Bedürfnisse der Ortsgemeinden Rücksicht zu nehmen war, hatte unverzüglich zu geschehen. Güter, die keinen Ertrag abwarf, wie Brunnen und Löschgeräte, und Leistungen, die den Ortsgemeinden ohnehin zugehörten, wie zum Beispiel die Marktgebühren, durften im Vermögensertrag nicht in Anschlag gebracht werden. Wo die Verträge nicht innert sechs Monaten zum Abschluß kamen, hatte die Re-

¹⁶³ Bericht des Departements des Innern vom 4. 2. 1871, StATG XV 402a.

¹⁶⁴ Botschaft der Regierung zum Ausscheidungsgesetz, 15. 4. 1871, StATG 23060.

¹⁶⁵ Bericht der Großratskommission vom 7. 9. 1871, StATG 23060.

¹⁶⁶ Vergleiche Anmerkung 164.

¹⁶⁷ Vergleiche Anmerkung 165.

¹⁶⁸ Vergleiche Anmerkung 165.

¹⁶⁹ Gesetzesammlung I, S. 126ff.

gierung alle Anstände auf Grund kontradiktiorischer Verhandlungen endgültig zu entscheiden¹⁷⁰.

Keine Mühe machte in der Regel die Ausscheidung aller jener Güter, die die Ortsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohnehin brauchten. Dazu gehörten die Brunnen mit Wassersammeln, Leitungen, Deuchelbohrern und Deuchelrosen, Zwingen und Sägen usw.; dann die für den Straßenunterhalt erforderlichen Griengruben und Pfadschlitten samt allem Straßengeschirr, Karren und Winden, Pickeln und Schaufeln usw.; ferner sämtliche Löschgeräte, die Spritzen und Spritzenhäuser, Feuerweiher, Windlichter, Leitern nebst allem Drum und Dran. Wo die Armenfonds noch nicht an die Ortsgemeinden übergegangen waren, wurden sie jetzt abgetreten; mit ihnen wurden auch die Armenhäuser und die zugehörigen Äckerchen ausgeschieden. Dann wurden den Ortsgemeinden die Zuchtstiefonds, die Hagwiesen und Trätgelder übergeben, ferner – wie etwa in Müllheim, Ermatingen, Frauenfeld und Weinfelden¹⁷¹ – die Marktgerätschaften und Marktstände, samt zugehörigen Einnahmen und Zöllen. In Frauenfeld über gab die Bürgergemeinde auch die Straßenbeleuchtung sowie die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Stadtwache; da und dort erhielten die Ortsgemeinden auch das Totenzeug¹⁷², die Normalmaße¹⁷³ oder die Gerätschaften der Hebamme¹⁷⁴. Auch zahlreiche Gebäude wurden den Ortsgemeinden abgetreten, so etwa in Oberschlatt der Turm samt Uhr und Glocke¹⁷⁵, in Eschlikon Schulhaus und Gemeindehaus¹⁷⁶ und in Egelshofen und Kurzrickenbach Trotten und zugehörige Gebäude¹⁷⁷. In Frauenfeld ging die Bleichewiese, auf der die Vieh- und Obstmärkte abgehalten wurden, ferner die obere Promenade samt den dazu gehörigen Bänken an die Einwohnergemeinde über. In Steckborn wurden die Waschhäuser und das alte Schulhaus, in Ermatingen Ratshaus, Lagerhaus und neues Spital, in Horn Gredhaus und Damm an die Ortsgemeinde übertragen¹⁷⁸. Zahlreich waren die ausgeschiedenen Gebäulichkeiten namentlich in Bischofszell

¹⁷⁰ § 7 des Gesetzes.

¹⁷¹ Müllheim: Vertrag vom 15. 5. 1870; Ermatingen: Vertrag vom 22. 4. 1871, wobei auch ein Kapital von 50000 Franken, der Viehleihfonds von 10900 Franken und sechs Dampfschiffaktien für 3000 Franken ausgeschieden wurden; Frauenfeld: Vertrag vom 11. 12. 1870; Weinfelden: Vertrag vom 12. 12. 1871, wobei ein Kapital von 50000 Franken an die Ortsgemeinde und das auf 38630 Franken angeschlagene Rathaus, ferner 20000 Franken an die Bank und 15000 für die Schule ausgeschieden wurden. Thurbrücke, Mühle, Walke und die beiden Schachenbrücken verblieben der Bürgergemeinde. Diese und alle folgenden Verträge in StATG XV 402a.

¹⁷² Zum Beispiel Steckborn, Vertrag vom 11. 12. 1870.

¹⁷³ Zum Beispiel in Berlingen, Vertrag vom 13. 11. 1870; vom Bürgergut von 190000 Franken wurden 40000 Franken an die Ortsgemeinde, 4450 Franken an den Kirchenbaufonds und 2225 Franken an den Schulhausbau fonds ausgeschieden.

¹⁷⁴ Zum Beispiel in Unterschlatt, Vertrag vom 24. 4. 1870.

¹⁷⁵ Vertrag vom 14. 2. 1871.

¹⁷⁶ Bericht des Departements des Innern vom 8. 4. 1870.

¹⁷⁷ Egelshofen: Vertrag vom 10. 12. 1871; Kurzrickenbach: Vertrag vom 5. 8. 1870.

¹⁷⁸ Horn: Vertrag vom 10. 12. 1871.

und Arbon. In Bischofszell gehörten dazu das Sekundarschulhaus, Schlachthaus und Steigerturm, der obere Turm samt Uhr und Glocken, Waschhaus, Schützenhaus und Scheibenstand, Thurbrücke, Straßen und öffentliche Plätze, die Terrasse am Untertor und endlich das Ratshaus samt Mörsern und Kanonen¹⁷⁹. In Arbon wurden nebst Schlachthaus, Waschhäusern und Lagerhäusern das Ratshaus und die Stadtkapelle mit Uhr und Glocken sowie die Ringmauern der Ortsgemeinde übergeben¹⁸⁰. Wo Rats- und Gemeindehäuser ausgeschieden wurden, behielten sich die Bürgergemeinden das Benutzungsrecht für Sitzungen, Versammlungen usw. vor. In Frauenfeld und Unterschlatt aber, wo die Bürgergemeinde im Besitz der Rathäuser blieb, wurde der Ortsgemeinde und ihren Behörden alles Nötige für Abhaltung der Versammlungen, Unterbringung der Löschgeräte, Einrichtung der Wachtstube usw. zugesichert¹⁸¹.

Bedeutend mühsamer als die Ausscheidung dieser zweckgebundenen Güter war die Feststellung jenes Betrages, den man den Ortsgemeinden außerdem noch zur Bestreitung der öffentlichen Aufgaben zu übergeben hatte. Durchwegs wurden dabei Kapitalien ausgemittelt und meist in Form 4½ Prozent Zins abwerfender Obligationen ausgestellt. In kleinen Gemeinden, wo die Güter gering waren, wurde aber oft der ganze Fonds übertragen. In Bießenhofen zum Beispiel, wo nur ein Kassabuch mit 86 Franken 30 Rappen und ein zu 70 Franken veranschlagtes Grundstück den Bürgern gehörten, schien man über die Ausscheidung nicht unglücklich zu sein, und man gab zu, daß die kleine «... Fondaziohns-Verwaltung es nicht mer länger ertragen möge, dieselbe besonders zu verwalten¹⁸²...». Natürlich gab es aber auch Gemeinden mit nur geringem Vermögen, die sich dennoch nicht zur Bildung einer einheitlichen Verwaltung entschließen wollten. Als Lanterswil beispielsweise von seinen 3694 Franken 28 Rappen nur 1500 Franken ausscheiden wollte, wies die Regierung den Vertrag zurück, da «... der Umfang des in der Verwaltung der Bürgergemeinde Lanterswil befindlichen Vermögens zu gering ist, um die Einführung, resp. die Fortdauer einer doppelten Verwaltung zu rechtfertigen¹⁸³...». Dagegen protestierte allerdings der Bezirksrat von Weinfelden, da nach seiner Ansicht die Ausscheidung einzig und allein von den Gemeinden selbst getroffen werden konnte, und die Regierung mußte zugeben, daß sie auf die Gemeinden keinen Zwang, sondern nur eine Beeinflussung ausüben konnte¹⁸⁴. Sie

¹⁷⁹ Vertrag vom 3. 6. 1871.

¹⁸⁰ Vertrag vom 11. 12. 1870; dazu die Stadtplätze und ein Kapital von 70000 Franken.

¹⁸¹ Die Bürgergemeinde Frauenfeld stellte ferner ihr Ratshaus auch dem Großen Rat, den Synoden, dem Bezirksgericht usw. für Sitzungen zur Verfügung, ferner die Gebäude für das Bezirksgefängnis und einen Exerzierplatz von 10½ Jucharten für die kantonale Militärschule.

¹⁸² Auszug aus dem Gemeindeprotokoll vom 13. 2. 1870.

¹⁸³ 6. 5. 1870.

¹⁸⁴ Bericht vom 20. 5. 1870.

versuchte dann aber, in das Ausscheidungsgesetz vom Oktober 1871 einen Paragraphen hineinzubringen, in dem als unterste Grenze, bis zu welcher das Bürgervermögen ungeteilt an die Ortsgemeinden übergehen sollte, mit 6000 Franken angesetzt wurde. Dieser Paragraph wurde aber vom Großen Rat gestrichen¹⁸⁵. Die Regierung pflegte darauf solche Verträge einfach abzulehnen und die Gemeinden durch den Bezirksrat oder durch einen Vertreter des Departements des Innern zu vernünftigeren Lösungen zu überreden. So lehnte sie beispielsweise den Vertrag der Gemeinde Oberaach, die von 1856 Franken nur 1200 Franken abtreten wollte, ab und erreichte, daß sie sich mit der vollständigen Abtretung ihrer Güter einverstanden erklärte, insofern die Ansassen ihrerseits 300 Franken beizutragen gewillt waren¹⁸⁶. Ähnlich ging man noch in vielen Gemeinden vor, wo man von den Ansassen ebenfalls einen verhältnismäßigen Beitrag an den Ortsgemeindfonds verlangte. In Herdern beispielsweise, wo vom Bürgergut, das 44 468 Franken betrug, 8000 Franken an die Ortsgemeinde übergingen, hatten die Ansassen ihrerseits 1500 Franken beizutragen, die nach dem Gemeindesteuergesetz auf sie repartiert wurden und in acht Terminen zu bezahlen waren¹⁸⁷. Die ausgeschiedenen Summen gingen nicht durchwegs an die Ortsgemeinden über. Von den 100 000 Franken, die die Bürgergemeinde Tägerwilen ausschied, fiel die Hälfte der Ortsgemeinde zu, 35 000 Franken gingen an den Kirchen- und Pfrundfonds, 10 000 Franken an den Schulfonds und 5000 Franken an den Kindergarten¹⁸⁸. Überhaupt waren es vielenorts die Schulgemeinden, die von der Ausscheidung profitierten. Sie erhielten nicht nur da und dort die Schulhäuser, sondern in Dünnershaus zum Beispiel den ganzen bisherigen Bürgerfonds im Betrag von 4175 Franken, den die Ansassen noch um 400 Franken vermehrten, und zwar für den Schulhausneubau¹⁸⁹. In Ottoberg wurde der Bürgerfonds von 2500 Franken für die Gründung einer Freischule verwendet¹⁹⁰, und in Zihlschlacht, das von seinem in 50 000 Franken bestehenden Bürgergut 19 000 Franken ausschied, kamen 8500 Franken der Schule, der Gründung einer Jugendbibliothek und der Anschaffung einer Fahne für den Gesangsverein zugut¹⁹¹. Auch an Pfrundfonds gingen – oft als Ablösung alter Pflichten – namhafte Beträge über. In Gottlieben beispielsweise waren 4500 Franken mit der Begründung an den Pfrundfonds ausgeschieden worden, «... daß seit dem Jahre 1803 bis auf die neueste Zeit aus dem Gemeindegut regelmäßige Kompetenzbeiträge an die Pfründe verabfolgt worden seien, und nunmehr an deren Stelle eine Fondsäufnung eintreten müsse¹⁹²». Triboltingen übergab der Orts-

¹⁸⁵ StATG 20018, § 289.

¹⁸⁶ Regierungsentscheid vom 15. 7. 1870; Vertrag vom 1. 8. 1870.

¹⁸⁷ Vertrag vom 8. 9. 1870.

¹⁸⁹ Vertrag vom 6. 4. 1870.

¹⁹¹ Vertrag vom 13. 9. 1872.

¹⁸⁸ Vertrag vom 25./30. 3. 1870.

¹⁹⁰ Vertrag vom 20. 5. 1870.

¹⁹² Vertrag vom 31. 3. 1870.

gemeinde die Junkerwiese, die bisher zur Mesmerbesoldung gedient hatte, und der Schulgemeinde ein Kapital, welches dem jährlichen Zins von 100 Franken beziehungsweise 114 Franken entsprach, um daraus die Entschädigung für Holz und das Defizit in der Schulrechnung zu decken, welche Ausgaben bis anhin aus dem Bürgerfonds bestritten worden waren¹⁹³.

Wo die Beträge an die Ortsgemeinde gingen, fielen sie in der Regel in den allgemeinen Fonds. Gelegentlich wurden sie aber auch zu besonderen Zwecken bestimmt. In Schönenberg dienten die 16 000 Franken die von dem in 43 646 Franken bestehenden Gut ausgeschieden wurden, für den Bau einer Brücke nach Kradolf¹⁹⁴. In Berg sollten 7000 Franken für die allgemeinen Gemeindekosten und 1000 Franken für die Zuchtviehhaltung verwendet werden¹⁹⁵, und in Schlattingen sollten von den ausgeschiedenen 24 000 Franken 3000 Franken der Besoldung der Verwaltung, 4000 Franken dem Straßenwesen, 4500 Franken der Wasserversorgung, 3000 Franken dem Feuerlöschwesen, 500 Franken der Tag- und Nachtwache, 7500 Franken der Zuchttierhaltung, 500 Franken dem Gemarkungswesen und 1000 Franken der Hebammenbesoldung zudienen¹⁹⁶.

Bei der Festsetzung dieser Geldsummen kam es gelegentlich zu langwierigen und mühevollen Verhandlungen zwischen Bürgern und Ansassen. Manchenorts waren die Bürger nicht gewillt, mit den Ansassen zu teilen. So behaupteten sie etwa in Mettlen, was sie besäßen, sei reines Bürgergut, wie es zustande gekommen sein möge, sei gleichgültig, «... Thatsache und Hauptsache ist, daß es als solches seit Jahrhunderten anerkannt und gewährleistet wurde». Es könne auch keine Rede davon sein, so meinten sie, «... daß die Stifter des Bürgergutes im Sinn hatten, die nach Jahrhunderten zufällig herkommenden Ansassen zu Nutznießern ihrer Stiftung zu machen ...». Es liege vielmehr auf der Hand, «... daß sie es als Eigentum der damaligen Bürger und ihrer Nachkommen stifteten¹⁹⁷». Auch den Vorsteher von Hessenrüti hören wir klagen: «Die Bürger haben ausschließlich von Anfang an bis jetzt alles besorgt und geordnet, und der Vorschlag, der als Nutzen für Bürger hätte verbraucht werden können, sey zum Capital geschlagen worden. Jetzt möchten die Ansassen gemein halten oder befehlen, was den Bürgern sey¹⁹⁸.» Um sich solchen Ansprüchen zu entziehen, erklärten die Gemeinden Buch bei Frauenfeld und Horgenbach ihren Besitz einfach zum Korporationsgut und wollten von Ausscheidung nichts wissen¹⁹⁹. Die Bürger von

¹⁹³ Vertrag vom 28. 2. 1870; in Niederwil mußte der Wagen Torf, den die Gemeinde alle Jahre dem Lehrer in Straß gegeben hatte, mit 500 Franken ausgelöst werden, laut Vertrag vom 29. 5. 1870.

¹⁹⁴ Vertrag vom 25. 6. 1870.

¹⁹⁵ Vertrag vom 11. 10. 1870.

¹⁹⁶ Vertrag vom 23. 12. 1870.

¹⁹⁷ Bericht der Bürgergemeinde vom 8. 2. 1870.

¹⁹⁸ Bericht vom 21. 3. 1870.

¹⁹⁹ Bericht des Departements des Innern vom 3. 6. 1870.

Aawangen wiederum, die ein Gütchen von nur 5400 Franken besaßen, meinten, «... bei diesem so kleinen Betrag des Gemeinde Vermögens ... mit der ganzen Ansprache an dem Bürgergut festhalten zu können²⁰⁰...». Auf der andern Seite hielten die Ansassen mit ihren Forderungen auch nicht zurück, so daß es da und dort zu hitzigen und langdauernden Dorfstreitigkeiten kam. Um die Forderungen der beiden Parteien auszumitteln, versammelten sich vielenorts Bürger und Ansassen getrennt, oder es wurden gemischte Kommissionen gebildet. In jedem Fall aber stimmten Orts- und Bürgergemeinde getrennt über die Vertragsentwürfe ab. Wo keine Einigung erzielt werden konnte, begann die Vermittlung durch den Bezirksrat oder das Departement des Innern.

Die größten Komplikationen ergaben sich in den reichsten Gemeinden, und vor allem in Bischofszell und in Dießenhofen. In Bischofszell²⁰¹ hatten Gemeinderat und Ansassen schon im Februar 1870 das Gesuch an die Regierung gestellt, sie möge der Bürgergemeinde bis zur Abschließung eines Vertrages die Verfügung über ihr Vermögen entziehen, die Inventarisation durch eine gemischte Kommission und die Öffnung der Archive anordnen und den Ansassen erlauben, über alle die Ausscheidung betreffenden Gegenstände getrennt von den Bürgern zu beraten und abzustimmen. Die Regierung beschloß aber nur die Öffnung der Archive für eine amtliche Inventarisation, doch lehnte die Bürgerschaft diese rundweg ab, weil dies der erste Schritt zur Bevogtung sei und sich ihr Ehrgefühl dagegen sträube, wie Falliten behandelt zu werden. Sie hatte den Einwohnern vorgeschlagen, 150 000 Franken an die Ortsgemeinde und 200 000 Franken für den Bau einer Bahn nach Bischofszell auszuscheiden, doch hatten diese den Vorschlag abgelehnt. In einer ersten Konferenz vom 30. Mai 1870 schätzten Bezirksrat und der Vertreter des Departements des Innern den Wert des Vermögens auf 2 Millionen Franken. Sie schlugen vor, 200 000 Franken für die Ortsgemeinde und 300 000 Franken für den Bahnbau auszuscheiden. Für die Bahn verlangten die Ansassen aber 400 000 Franken. In einer zweiten Konferenz vom 9. Juli beschuldigten die Ansassen die Regierung sogar «... zu großer Geneigtheit für bürgerliche Interessen ...» – ein Vorwurf, der, wie die Regierung meinte, ihr sonst weder in Bischofszell noch anderwärts gemacht worden sei. Als dann der Bezirksrat zur Inventarisation schreiten wollte, machte die Bürgerverwaltung neue Vorschläge, die der Gemeinderat aber neuerdings verwarf. Darauf suchten die Bürger durch eine Unterschriftensammlung die Einberufung einer Gemeinde zu erreichen, doch intervenierte die Regierung sofort von neuem, da sich davon nichts Gutes erwarten ließ. Am 31. Mai 1871 konnte sie schließlich mit den Parteien einen Präliminarien-

²⁰⁰ Bericht der Gemeindeverwaltung vom 5. 2. 1870.

²⁰¹ Dazu vor allem der Bericht des Departements des Innern vom 2. 6. 1871.

vertrag abschließen, in welchem sich die Bürgergemeinde bereit erklärte, für den Bau der Eisenbahn 400 000 Franken, für Ortszwecke 250 000 Franken, ferner Gebäude im Wert von 60 000 Franken und 20 400 Franken für die Schule auszuscheiden. An die 400 000 Franken steuerte das Spitalamt 100 000 Franken bei. Das Ganze wurde als eine ab 1. Januar 1870 zu 4½ Prozent verzinsliche Obligation ausgestellt. Sollte aber mit dem Bahnbau nicht innert sieben Jahren nach Beginn der Zinszahlungen begonnen werden, hörte die Verzinsung auf, und die Bürgerschaft konnte allein über die Kapitalerträge verfügen. An den Bahnbau hatte die Munizipalgemeinde ebenfalls 50 000 Franken beizutragen. Der Vertrag konnte schließlich am 3. Juni 1871 abgeschlossen werden. In Dießenhofen waren die Verhältnisse insofern besonders kompliziert, als nicht nur mit der Orts-, sondern auch mit der Schulgemeinde und beiden Kirchgemeinden Verträge geschlossen werden mußten. Diese kamen am 15. April und 26. August 1871 zustande, wobei vom Gesamtvermögen der Gemeinde, das auf 600 000 Franken geschätzt wurde, rund 360 000 Franken ausgeschieden wurden.

Sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes vom 29. Oktober 1871 zeigte es sich, daß die Verträge bis auf etwa vierzig Gemeinden hatten zum Abschluß gebracht werden können²⁰². Von den insgesamt zweihundertvierzehn Gemeinden hatten hundertneun nur kleinere Vermögen bis zu etwa 8000 Franken besessen. Vierundachtzig von diesen waren unterdessen zu einheitlichen Gemeinden umgeformt worden, während die übrigen fünfundzwanzig zu jenen vierzig Gemeinden gehörten, wo noch kein Vertrag abgeschlossen worden war. Aber gerade hier machte sich nun eine teilweise sehr heftige Opposition gegen eine vollständige Abtretung der bürgerlichen Fonds bemerkbar, die sich darauf berief, «... daß nach dem Buchstaben der Verfassung nur eine Ausscheidung oder Theilung verlangt werden dürfe ...». Wenn es dem Departement des Innern gelegentlich auch gelang, mit den Gemeindebehörden zu günstigen Verträgen zu kommen, so wurden diese meist in den Gemeindeversammlungen wieder verworfen, und zwar oft mit den wenig angenehmen Bemerkungen, man stimme nur zu, wenn man gezwungen werde. Im Bezirk Münchwilen hatten einige Gemeinden, als man sie zu Einheitsgemeinden umzuformen trachtete, sogar erklärt, «... daß sie dazu nie und nimmer Hand bieten, und daß sie, wenn selbst der Große Rath dazu seine Zustimmung gebe, wegen Verfassungsverletzung bei den Bundesbehörden klagen ...» würden²⁰³. Bei den meisten dieser Gemeinden handelte es sich im übrigen um solche, deren Güter erst im 19. Jahrhundert, infolge des Gesetzes vom 28. Januar 1812, entstanden waren, und die Regierung glaubte daher, gerade hier auf vollständige

²⁰² Bericht der Regierung vom 1. 4. 1872.

²⁰³ Bericht der Regierung vom 1. 4. 1872.

Ausscheidung drängen zu dürfen. Das Departement des Innern entwarf daher einen Nachtrag zum Auscheidungsgesetz²⁰⁴, dem zufolge überall dort, wo das Vermögen einer Bürgergemeinde den Fortbestand der Doppelverwaltung als unzweckmäßig erscheinen ließ, die Bildung einer einheitlichen Gemeinde von der Regierung hätte erzwungen werden können. Aber auf diesen Entwurf trat man gar nicht ein, und die Regierung mußte auch weiterhin Verträgen ihre Zustimmung geben, die vom Standpunkt des allgemeinen Nutzens abzulehnen gewesen wären. So hatte sie zum Beispiel einen ersten Entwurf in Willisdorf, das lange unter Staatsadministration gestanden hatte und das nun von seinem in 11 500 Franken bestehenden Gut nur 3500 Franken ausscheiden wollte, abgelehnt, weil sie es gerade hier als nötig erachtete, eine einheitliche Gemeinde mit einigermaßen gesunder Finanzgrundlage zu schaffen²⁰⁵. Aber als die Bürger allem Zureden zum Trotz nicht zu bewegen waren, mehr als die Hälfte ihres Gutes auszuscheiden, mußte die Regierung doch ihre Zustimmung geben²⁰⁶. Auch in Neukirch an der Thur mußte sie die Spaltung eines nur 5500 Franken betragenden Bürgervermögens und das Weiterbestehen einer doppelten Verwaltung anerkennen, weil eben – wie das Departement des Innern klagte – «... für die zwangsweise Bildung einer einheitlichen Gemeinde ein gesetzlicher Anhaltspunkt nicht geboten ...» sei²⁰⁷.

Die letzten Verträge mußten schließlich durch die Regierung selbst auf Grund des Paragraphen 7 des Ausscheidungsgesetzes vorgenommen werden. Das war der Fall in Amlikon, wo bisher die ganze Verwaltung bürgerlich gewesen war und sich Schwierigkeiten vor allem deshalb ergaben, weil die Gemeinde große Wuhrpflichten hatte. Zudem hatte sie die Thurbrücke zu unterhalten. Die Bürgergemeinde hatte schließlich von ihrem auf 141 000 Franken veranschlagten, aber viel höher einzuschätzenden Gut 40 000 Franken an die Ortsgemeinde abzutreten. Der Unterhalt der Thurbrücke und die Wuhrpflicht verblieben aber der Bürgergemeinde²⁰⁸. Auch in Halden, das immer noch unter Staatsadministration stand²⁰⁹, sowie in Lommis²¹⁰ und in Münchwilen²¹¹, wo einfach keine gütlichen Übereinkommen zu erzielen gewesen waren, mußte die Regierung die Verträge erlassen. Als letzte Gemeinde schied schließlich am 13. Dezember 1872 das kleine Wetzi-

²⁰⁴ Entwurf vom 1. 3. 1872.

²⁰⁵ Entscheid vom 15. 12. 1871.

²⁰⁶ Vertrag vom 20. 5. 1872.

²⁰⁷ Bericht und Antrag des Departements des Innern vom 6. 9. 1872.

²⁰⁸ Bericht des Departements des Innern vom 16. 8. 1872.

²⁰⁹ Nach dem Vertrag vom 22. 11. 1872 ging der Armenfonds von 2376 Franken, die Thurfähre und ein Kapital von 4000 Franken an die Ortsgemeinde über.

²¹⁰ Vom Bürgervermögen von 127681 Franken wurden 2200 Franken an das Armengut und 30000 Franken als Ortsgut ausgeschieden. Vertrag vom 13. 12. 1872.

²¹¹ Der Ortsarmenfonds von 4010 Franken und 12 Jucharten Liegenschaften gingen an die Ortsgemeinde über. Die den Bürgern verteilten Äcker mußten von diesen käuflich zu Eigentum erworben werden, und zwar in Münchwilen für 180 Franken, in Mezikon für 40 Franken. Vertrag vom 25. 8. 1872.

kon – aber auch nur gezwungenermaßen – einen Teil seines Vermögens aus. Die Gemeinde zählte nur fünfzehn Bürger und sechzehn Ansassen und verfügte nur über Güter von etwa 11 500 Franken. Eine einheitliche Verwaltung wäre also gerade in dieser Gemeinde, die, wie die Regierung meinte, so klein war, daß der Vorsteher tun konnte, was er wollte, sehr erwünscht gewesen. Aber der Vorsteher wollte eben nicht, und so mußte die Regierung ihre Zustimmung zum Teilungsvertrag geben²¹².

Damit war die Ausscheidung überall vollzogen. Hundert elf Gemeinden hatten alle ihre Güter an die Ortsgemeinde abgetreten, die übrigen hundert drei hatten etwa 20 bis 30 Prozent derselben ausgeschieden. Von einem Totalvermögen der Bürgergemeinden von 8 566 920 Franken, das allerdings etwa 30 Prozent höher zu veranschlagen war, waren insgesamt 2 859 034 Franken an die Ortsgemeinden übergegangen²¹³.

In den hundert drei Gemeinden, wo die Bürger weiterhin über eigene Güter verfügten, besaßen sie im Verwaltungsrat auch eine eigene Behörde. In den andern Gemeinden aber fielen diese dahin, und wenn die Bürger über Bürgerrechts gesuche zu befinden hatten, taten sie dies unter Leitung des Ortsvorstehers oder des Gemeindeammanns²¹⁴. Die meisten vermögenslosen Bürgergemeinden hatten sich auch verpflichtet, künftige Einnahmen an die Ortsgemeinde abzutreten, und nur an einigen Orten hatten sie sich das Recht vorbehalten, dieselben zur Stiftung eines Bürgerfonds zu verwenden. Auf diesem Wege konnten sie später wieder zu Gütern gelangen, und so finden wir denn zum Beispiel 1946 unter den Bürgergemeinden wieder solche, die – wie Romanshorn, Bießenhofen, Sitterdorf, Salmsach und andere – zwischen 1870 und 1872 alle ihre Güter an die Ortsgemeinde übertragen hatten²¹⁵. Überall aber galt nach der Ausscheidung, was etwa im Vertrag von Gachnang stand: daß nämlich in Zukunft die Ortsgemeinde die gesamte Verwaltung übernehme und die Bürgergemeinde von allen bisherigen Verpflichtungen entlaste²¹⁶. Damit hat der moderne Staat die Trennung von Privatem und Öffentlichem auch im Gemeindeleben vollzogen. Sie fand ihren vollen Abschluß 1944, als auch noch die Verleihung des Bürgerrechts an die Einwohnergemeinde überging²¹⁷ und die Bürgergemeinde reine Nutzungskorporation wurde. Das

²¹² Vertrag vom 13. 12. 1872.

²¹³ Wirth, Statistik II, S. 411 und 415; Albert Leutenegger meint, die Ortsgemeinden hätten nur die Lasten und die unproduktiven Liegenschaften erhalten, was aber nicht zutrifft. Gebietseinteilung, S. 32.

²¹⁴ § 21 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 8. 11. 1874, Gesetzesammlung I, S. 400.

²¹⁵ Regierungsbeschuß vom 15. 7. 1946 betreffend Neuansetzung der Bürgerrechtseinkaufstaxen, Gesetzesammlung XX, S. 192 ff. Damals gab es hundert und ein Bürgergemeinden.

²¹⁶ Vertrag vom 18. 8. 1870, StATG XV 402a.

²¹⁷ Gemeindeorganisationsgesetz vom 4. 4. 1944, Gesetzesammlung XX, S. 1 ff., § 6 machte die Ortsgemeinde zur Trägerin des Bürgerrechts, während nach § 67 den Bürgergemeinden in Zukunft nur noch jene Neubürger angehörten, die sich nebst dem Bürgerrecht auch noch das besondere Anteilsrecht am Bürgergut erworben hatten.

Bürgerrecht selbst hat bei der vollständig territorialen Ordnung der Gegenwart alle politische Bedeutung verloren. Als mittelalterliches Fossil und Relikt des Personenverbandes ragt es in den modernen Staat hinein und hat eine Bedeutung nur noch vom Standpunkt der Zivilstandsverwaltung aus. Aber während im Bürgerrecht das Mittelalter nur noch als Versteinerung besteht, setzt sich mittelalterliches Leben in den Gemeinden am lebendigsten und deutlichsten in die Gegenwart hinein fort. Ihre Umwelt hat sich völlig gewandelt, der Staat, in dem sie leben, ist von Grund auf anders geworden, und anders sind die Rechte ihrer Bürger. Die Gemeinden aber haben sich bei alledem im wesentlichen kaum geändert. Diese Zähigkeit, diese Beständigkeit, diese Bedeutsamkeit aber auch hat schon de Tocqueville mit den Worten angedeutet, daß der Mensch wohl Republiken erbaue und Königreiche erschaffe; die Gemeinden aber scheinen direkt aus den Händen Gottes zu kommen²¹⁸.

²¹⁸ «... c'est l'homme qui fait les royaumes et crée les républiques; la commune paraît sortir directement des mains de Dieu.» *De la Démocratie en Amérique* I, S. 101.

